

Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder
Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen

Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen

Herausgegeben
von den Mitgliedern der Gerichte



De Gruyter Recht · Berlin

Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen

LVerfGE

17. Band

1.1. bis 31.12. 2006



RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

Zitierweise

Für die Zitierung dieser Sammlung wird die Abkürzung J.VerfGE empfohlen,
z. B. J.VerfGE 1, 79 (= Band 1 Seite 79).

Redaktioneller Hinweis

Die abgedruckten Entscheidungen sind vom Verlag in formaler Hinsicht (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Abkürzungen) in eine einheitliche Form gebracht, so dass sich insoweit Abweichungen von den jeweiligen Originaltexten ergeben können.

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-89949-503-4

© Copyright 2008 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen
Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Berlin

Inhalt

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Landes Baden-Württemberg
(in diesem Band keine Entscheidungsveröffentlichung)

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Nr. 1	25.4.2006 VerfGH 59/06	Presse- und Rundfunkrecht, Gegendarstellung in politischer Magazinsendung des RBB, Zulässigkeit einer redaktionellen Anmerkung, Pressefreiheit, Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsrecht, Anforderungen an fachgerichtliche Grundrechtsabwägung	3
Nr. 2	25.4.2006 VerfGH 114/04	Persönlichkeitsentfaltung im wirtschaftlichen Bereich; die Urteilswirkung im einstweiligen Verfügungsverfahren; zur Schuldprüfung bei der Erzwingung von Unterlassung und Duldungen n. § 890 ZPO; zu den Vollstreckungsvoraussetzungen bei dem Vorliegen gegenläufiger Titel im einstweiligen Verfügungsverfahren und im noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen petitorischen Hauptsacheverfahren	10
Nr. 3	27.6.2006 VerfGH 167/01	Schadensersatz; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Rechtmäßigkeit der Diensthandlung; Verdacht der Beleidigung; Transparenttext als Schmähkritik; Meinungsfreiheit; Pflicht zur Hinnahme einer Identitätsfeststellung; Unschuldvermutung; Willkürverbot; rechtliches Gehör	22
Nr. 4	17.10.2006 VerfGH 209/04, 209 A/04	Anwendung von Präklusionsvorschriften im zivilgerichtlichen Berufungsverfahren	36
Nr. 5	7.11.2006 VerfGH 56/05	Strafgerichtliche Verurteilung wegen Verletzung des Rechts am eigenen Bild; öffentliches Zurschaustellen des Bildnisses eines Polizeibeamten ohne dessen Einwilligung in einem unzutreffenden Kontext; Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte; höheres Interesse der Kunst; Bestimmtheitsgebot; Wortsinngrenze; Willkürverbot; Kunstfreiheit; Satire; Güterabwägung; Verhältnismäßigkeit; allgemeines Persönlichkeitsrecht; Meinungsfreiheit	46

Nr. 6	19.12.2006 VerfGH 45/06	Zuständigkeit des VerfGH bei Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen gemeinsamer Obergerichte Berlins und Brandenburgs, hier: des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg; Wahrnehmung von Hoheitsgewalt bei Gemeinschaftseinrichtungen; Auslegung des FachogStV; Ausübung der Rechtsprechungsgewalt entweder für Berlin oder Brandenburg; Trennung in „Berliner Fälle“ und „Brandenburger Fälle“; Verwaltungsprozessrecht; Asylverfahrensrecht; Rügeobliegenheit bei gehörswidriger Ablehnung von Beweisanträgen beim Verwaltungsgericht; effektiver Rechtsschutz; Überdehnung der Anforderungen an Berufungszulassungsantrag; Rechtsmittel- und Rechtsbehelfssystem der VwGO bei Gehörsverstößen; entsprechende Anwendbarkeit des § 295 Abs. 1 ZPO bei Rügeunterlassung im Verwaltungsprozess; verfassungsgemäße Auslegung von Präklusionsvorschriften	62
Entscheidungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg			
Nr. 1	18.5.2006 VfGBbg 278/03	Gemeindegebietsreform: Beteiligtenfähigkeit und Beschwerdebefugnis; freiwilliger Zusammenschluss	91
Nr. 2	18.5.2006 VfGBbg 39/04	Kommunalverfassungsbeschwerde; Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung; Darlegungs- und Begründungsobliegenheiten; zur gesonderten Berücksichtigung von Zentralorten, nicht aber von Selbstversorgerorten im Hauptansatz für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Gemeinden	103
Nr. 3	15.6.2006 VfGBbg 58/04	Kommunalverfassungsbeschwerde; Pflicht zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben; Darlegung der Mehrbelastung und der Verletzung des Konnexitätsprinzips	123
Nr. 4	28.9.2006 VfGBbg 17/06	Verfassungsbeschwerde; Erschöpfung des Rechtsweges bei als Anhörungsrüge zu behandelnder „Gegenvorstellung“; Anspruch auf rechtliches Gehör	137
Nr. 5	21.12.2006 VfGBbg 20/06	Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bei möglicher Verletzung des verfassungsrechtlichen Status einer Partei durch ein Verfassungsorgan; Gewährung von Zuschüssen für die politische Bildungsarbeit der den Parteien nahe stehenden Stiftungen	146

Entscheidungen des Staatsgerichtshofs der Freien und Hansestadt Bremen
(in diesem Band keine Entscheidungsveröffentlichung)

Entscheidungen des Hamburgischen Verfassungsgerichts

Nr. 1	31.3.2006 HVerfG 2/05	Tag allgemeiner Wahlen in Hamburg als verfassungsrechtlich gewährleisteteter Tag, an dem Abstimmungen über Volksentscheide möglich sind; (unechte) Rückwirkung von Gesetzen; schutzwürdiges Bestandsinteresse der Initiatoren einer Volksinitiative an Verfahrensregelungen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften	157
Nr. 2	1.12.2006 HVerfG 1/06	Recht auf Festlegung des Gegenstands der Untersuchung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses durch Minderheit bei Minderheitenenquete; keine Erweiterung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Minderheit, wenn dadurch der Kern des Untersuchungsgegenstands berührt wird oder wenn eine wesentliche Verzögerung der Untersuchung zu erwarten ist; Berührung des Kerns des Untersuchungsgegenstands bei sachlicher Verschiebung des Untersuchungsthemas oder Verkehrung des Untersuchungsziels in sein Gegenteil; Beurteilung über eine wesentliche Verzögerung der Untersuchung im Prognosewege unter Gesamtschau aller relevanten Umstände (mit Sondervotum der Richterinnen Wirth-Vonbrunn und v. Paczensky)	175

Entscheidungen des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

Nr. 1	14.6.2006 P.St. 1910	Wahlprüfungsbeschwerde	207
Nr. 2	8.11.2006 P.St. 1981	Verfassungsmäßigkeit des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	221
Nr. 3	11.12.2006 P.St. 2069	Grundrechtsfähigkeit rechtsfähiger Vereinigungen des Privatrechts	266
Nr. 4	11.12.2006 P.St. 2097	Jahresfrist zur Erhebung einer Grundrechtsklage bei späterer Beschwer	278

Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Nr. 1	26.1.2006 LVerfG 15/04	Kommunale Verfassungsbeschwerde; Beschwerdebefugnis; Darlegungslast; Substantiierung der Begründung; Konnexitätsprinzip	289
-------	------------------------------	---	-----

Nr. 2	11.5.2006 LVerfG 1/05 5/05 9/05	Kommunale Verfassungsbeschwerde; Jahresfrist; kommunale Selbstverwaltung; kommunaler Finanzausgleich; Kernbereich; angemessene Finanzausstattung; Mindestfinanzausstattung; Stellung der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren; Gleichmäßigkeitsgrundsatz; Beobachtungspflicht	297
-------	---	---	-----

Entscheidungen des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs
(in diesem Band keine Entscheidungsveröffentlichung)

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes

Nr. 1	23.1.2006 Lv 3/05	Zulässigkeit eines Volksbegehrens	341
-------	----------------------	---	-----

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

Nr. 1	28.6.2006 Vf. 78-IV-04	Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz; Grundrecht der Berufsfreiheit; Höchstaltersgrenze; Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben; Beilehung; Vertrauensschutz; europarechtliches Diskriminierungsverbot	363
Nr. 2	28.6.2006 Vf. 5-IV-06	Verfassungsbeschwerde gegen Durchsuchung eines Amtsraumes; Begründungserfordernis; Grundrecht auf Wohnung; räumliche Privatsphäre	370
Nr. 3	27.7.2006 Vf. 58-IV-06 (HS) Vf. 59-IV-06 (eA)	Verfassungsbeschwerde; Subsidiarität; Zwischenentscheidungen; Beschluss über Befangenheitsantrag	374
Nr. 4	2.11.2006 Vf. 55-IX-06	Abgeordnetenanklage; Fristerfordernis; qualifizierte Medienberichterstattung	377
Nr. 5	2.11.2006 Vf. 72-I-06	Organstreit; Abgeordnetenrechte; Besetzung eines Untersuchungsausschusses; Gebot formaler Chancengleichheit	396

Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt

Nr. 1	28.3.2006 LVG 2/06	Verwaltungsmaßnahme (Verfassungsbeschwerde)	405
-------	-----------------------	---	-----

Nr. 2	13.6.2006 LVG 7/05	Interkommunaler Finanzausgleich (Kommunale Verfassungsbeschwerde).....	410
Nr. 3	13.6.2006 LVG 14/05	Kreisgebietsreform (Kommunale Verfassungsbeschwerde)	437
Nr. 4	13.6.2006 LVG 21/05	Interkommunaler Finanzausgleich – Rückwirkungsverbot (Kommunale Verfassungsbeschwerde)	451
Nr. 5	12.9.2006 LVG 18/05	Kommunalrecht – Funktionale Selbstverwaltung (Kommunale Verfassungsbeschwerde)	482
Nr. 6	28.11.2006 LVG 1/06	Parlamentsrecht – Haushaltsrecht (Organstreit)	493

Entscheidungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofes

Nr. 1	18.7.2006 VerfGH 8/05	Organstreitverfahren; Überprüfung der 5%-Klausel im Kommunalwahlrecht	511
-------	--------------------------	---	-----

Sachregister	519
Gesetzesregister	533
Verzeichnis der Verfassungsgerichte der Länder	543

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
aaO	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
AbgG	Abgeordnetengesetz
AbgH-Drs.	Abgeordnetenhaus-Drucksache
abl.	ablehnend
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AfP	Archiv für Presserecht
ADrs.	Ausschuss-Drucksache
AG	Aktiengesellschaft
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Amtl. Anz.	Amtlicher Anzeiger (Hamburg)
Amtl. Begr.	amtliche Begründung
AmtsO	Amtsordnung
ÄGFAG	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
ÄndGVVVG	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
Änd.	Änderung
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
Anh.	Anhang
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen OLG (Zivilsachen)
BayPersVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVfGHG	Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof
BayVGH (N.F.)	Entscheidungssammlung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (neue Fassung)
Bd., Bde.	Band, Bände

Bek.	Bekanntmachung
ber.	berichtigt
BerlVerfGH	Verfassungsgerichtshof für das Land Berlin
Beschl.	Beschluss
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BHO	Bundshaushaltsordnung
Bl. (d.A.)	Blatt (der Akten)
BlnBraRStV	Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BV	Bezirksverwaltung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerfSchg	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWStGH	Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
d.h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
Drs.	Drucksache
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Einstweilige Anordnung
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen VGH und des VGH Baden-Württemberg (mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe)
EUR	EURO
e.V.	eingetragener Verein

f, ff	folgend, fortfolgende
FachogStV	Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg
FAG	Finanzausgleichsgesetz (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FDP	Freie Demokratische Partei Deutschlands
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
GBL	Gesetzblatt
GFG 2004	Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 (Brandenburg)
gem.	gemäß
GemFinRefG	Gemeindefinanzreformgesetz
GemO	Gemeindeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung (auch: Gemeindeordnung)
GOLT	Geschäftsordnung des 4. Sächsischen Landtags
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVBl. (GVOBl.)	Gesetz- und Verordnungsblatt
HbgVf	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
HdB	Handbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- u. Verordnungsblatt
HmbJVBl	Hamburgisches Justizverwaltungsblatt
HmbVerfG	Hamburgisches Verfassungsgericht
HmbVVVG	Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
HPVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
HRG 2004/2005	Haushaltsrechtsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz (auch: Hauptsache)
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HV	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (auch: Verfassung des Landes Hessen)
HVA	Hauptverwaltung Aufklärung
HVerfGG	Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iHv	in Höhe von
IM	inoffizieller Mitarbeiter
InfAusLR	Informationsbrief Ausländerrecht
insb.	insbesondere
iSd	im Sinne des (der)
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter

JbSächsOVG	Jahrbücher des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts
JZ	Juristenzeitung
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KG	Kammergericht
KiFöG	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (2004)
KitaG	Kindertagesstättengesetz (Brandenburg)
KV	Kommunalverfassung (Mecklenburg-Vorpommern)
LAG	Landesarbeitsgericht
lfd.	laufend
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
LHO	Landshaushaltsordnung (Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern)
lit.	litera
LKGebNRG	Gesetz zur Kreisgebietsneugliederung Sachsen-Anhalt
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Losebl.	Loseblatt
LS	Leitsatz
LSA	Sachsen-Anhalt
LSA-FAG-05	Finanzausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt
LSA-GlÜG	Glücksspielgesetz Sachsen-Anhalt
LSA-GO	Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt
LSA-LHO	Landshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt
LSA-LKO	Landkreisordnung Sachsen-Anhalt
LSA-Verf	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA-VerfGG	Gesetz über das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt
LSA-WG	Wassergesetz Sachsen-Anhalt
LSG	Landessozialgesetz
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LT-PlenProt	Plenarprotokoll des Landtages
LV	Landesverfassung
LVerfG M-V	Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
LVerfGE	Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder
LVerfGE	Supplementband Brandenburg zu Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder
Suppl. BbG.	
LVerfGG	Gesetz über das Landesverfassungsgericht
LWG	Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtags- wahlgesetz)
MdA	Mitglied des Abgeordnetenhauses
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MVVerfG	Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
MW	Megawatt
mwN	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
Nachw.	Nachweis(e)
NdsStGH	Niedersächsischer Staatsgerichtshof
NdsVBl.	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NJ	Neue Justiz

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungsreport
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr(n).	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NV	Niedersächsische Verfassung
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NWVerf	Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen
NWVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte
p.A.	pro Jahr
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PersV	Die Personalvertretung
PlenProt. (PIProt.)	Plenarprotokoll
Prot.	Protokoll
rd.	rund
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RStGH	Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich
S.	Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsBG	Sächsisches Beamtengesetz
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsHG	Sächsisches Hochschulgesetz
SächsOVG	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
SächsVerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
SächsVermG	Sächsisches Vermessungsgesetz
SächsWahlG	Sächsisches Wahlgesetz
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannt(e/er)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
StAnz.	Staatsanzeiger Baden-Württemberg, Hessen
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof

StGHBW	Staatsgerichtshof Baden-Württemberg
StGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
StUG	Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
SVerf	Verfassung des Saarlandes
ThürKWG	Thüringer Kommunalwahlgesetz
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
ThürVerf	Verfassung des Freistaats Thüringen
ThürVerfGH	Thüringer Verfassungsgerichtshof
ThürVerfGHG	Gesetz über den Thüringer Verfassungsgerichtshof
u.a.	unter anderem; und andere
u.U.	unter Umständen
UA	Urteilsausfertigung
UAG	Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft
UAusschG	Untersuchungsausschussgesetz
unveröffentl.	unveröffentlicht
Urt.	Urteil
v.	vom (von)
VAbstG	– Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – Saarland: Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheide – Volksabstimmungsgesetz
VerfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VerfGGBbg	Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfGH NRW (NWVerfGH)	Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen
VerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
VerfGHRhPf	Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
Vf.	Verfahren
VfGBbg	Verfassungsgerichtshof des Landes Brandenburg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vH.	vom Hundert
VOBl.	Verordnungsblatt
Vorb.	Vorbemerkung
VvB	Verfassung von Berlin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WVG	Wasserverbandsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
Ziff.	Ziffer(n)

ZKF	Zeitschrift für Kommunalfinanzen
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSG	Zukunftssicherungsgesetz (Hessen)
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Entscheidungen
des Verfassungsgerichtshofs
des Landes Berlin

Die amtierenden Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Prof. Dr. Helge Sodan, Präsident

Margret Diwell, Vizepräsidentin

Angelika Bellinger

Dr. Klaus-Martin Groth

Andreas Knuth

Frank-Michael Libera

Dr. Dietrich Mahlo

Dr. Christina Stresemann

Martina Zünkler

Nr. 1

1. Die Presse- und Rundfunkfreiheit ist in der Verfassung von Berlin – anders als im Grundgesetz – nicht ausdrücklich verbürgt. Die Rundfunkanstalten – hier der RBB – können sich in Berlin stattdessen auf das für ihre Tätigkeit einschlägige Grundrecht der Meinungsfreiheit in Art. 14 Abs. 1 der Verfassung von Berlin – VvB – berufen (vgl. auch Beschluss vom 16. Juni 1993 – LVerfGE 1, 99, 102).

2. Die Verurteilung einer Rundfunkanstalt zur Ausstrahlung einer Gegendarstellung greift in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 VvB ein. Hierbei sowie für die Frage, mit welchem Inhalt eine redaktionelle Anmerkung im unmittelbaren Anschluss an die Gegendarstellung zulässig ist, haben die Fachgerichte in Anwendung der einfach-rechtlichen Vorschriften eine ausdrückliche und nachvollziehbare Abwägung zwischen dem durch die Gegendarstellung geschützten Persönlichkeitsrecht und dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit der betroffenen Rundfunkanstalt vorzunehmen.

Verfassung von Berlin Art. 14 Abs. 1

Grundgesetz Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2

Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg – BlnBraRStV – § 9

Beschluss vom 25. April 2006 – VerfGH 59/06 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Rundfunks Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
gegen

den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 30. März 2006 – 27 O 336/06 –

Beteiligte gem. § 53 Abs. 1 und 2 VerfGHG:

1. Der Präsident des Landgerichts Berlin
2. Herr Dr. D.

Entscheidungsformel:

Der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 30. März 2006 – 27 O 336/06 – verletzt das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 14 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Er wird aufgehoben. Die Sache wird an das Landgericht Berlin zurückverwiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Das Land Berlin hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des LG Berlin vom 30.3.2006, mit dem ihr Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Hinblick auf eine von ihr erhobene und noch nicht entschiedene Vollstreckungsgegenklage vom 29.3.2006 zurückgewiesen wurde. Diesem Verfahren liegt ein rechtskräftiger Beschluss des LG vom 5.1.2006 zugrunde, womit der Beschwerdeführerin auf Antrag des Beteiligten zu 2. aufgegeben wurde, im Rahmen der nächsten erreichbaren KLARTEXT-Sendung folgende Gegendarstellung verlesen zu lassen und auszustrahlen:

„Gegendarstellung

Am 14.12. 2005 wurde in der Sendung KLARTEXT im Rahmen eines Beitrages über IM-Vorwürfe gegen einen meiner Mandaten u.a. wie folgt berichtet:

„Leipziger Stasi-Zentrale. Hier liegen auch die Akten über (...). Irmtraud Hollitzer hat 1990 mit anderen dafür gesorgt, dass diese Unterlagen nicht vollständig vernichtet wurden – obwohl Peter-Michael Diestel, damals Innenminister, das verlangte.“

Darüber hinaus wurde ich in dem Beitrag als ‚Aktenvernichter von 1990‘ bezeichnet.

Hierzu stelle ich fest:

1990 bestätigte ich ein Verlangen auf Herausgabe von Leipziger Stasi-Unterlagen zu deren Vernichtung. Das geschah aber aufgrund eines Beschlusses des Zentralen Runden Tisches. Auf meine Veranlassung wurden 1990 keine Stasi-Unterlagen vernichtet.

Zislow, den 3.1.2006

Dr. Peter-Michael Diestel“

Die Beschwerdeführerin strahlte die Gegendarstellung in der KLARTEXT-Sendung vom 22.3.2006 aus und ließ im Anschluss daran folgenden Text verlesen:

„Hierzu bemerkt die Redaktion:

Dr. Diestel sagt die Unwahrheit. Den von ihm behaupteten Beschluss des Zentralen Runden Tisches hat es nie gegeben. Dies ist ihm sogar schon von einem Oberlandesgericht bescheinigt worden und ergibt sich im Übrigen aus den vollständig dokumentierten Wortprotokollen des Zentralen Runden Tisches, in denen kein derartiger Beschluss enthalten ist.“

Mit Schreiben vom 24.3.2006 ließ der Beteiligte zu 2. der Beschwerdeführerin mitteilen, dass er die Zwangsvollstreckung aus der einstweiligen Verfügung vom 5.1.2006 weiter betreiben werde, da die verletzte Gegendarstellung durch die redaktionelle Anmerkung entwertet worden sei. Die Beschwerdeführerin erhob darauf hin unter dem 29.3.2006 Vollstreckungsgegenklage und beantragte die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung. Das LG wies den Antrag durch Beschluss vom 30.3.2006 mit der Begründung zurück, die Beschwerdeführerin sei ihrer Verpflichtung zum Abdruck der Gegendarstellung nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Sie sei nicht berechtigt gewesen, die Gegendarstellung mit dem streitgegenständlichen Redaktionsschwanz abzudrucken. Redaktionelle Anmerkungen, die eine Gegendarstellung entwerteten, seien wegen Verstoßes gegen das Gebot der Waffengleichheit unzulässig. Anstatt darauf hinzuweisen, dass die Gegendarstellung unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt zu veröffentlichen sei, habe die Redaktion ausdrücklich, noch dazu mit detaillierter Begründung, deren Unwahrheit hervorgehoben und sie damit gänzlich entwertet.

Mit der gegen den Beschluss des LG erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Grundrechts auf Presse- und Meinungsfreiheit. Das LG habe zum einen verkannt, dass es bereits an einer Verbotsnorm für den streitgegenständlichen Redaktionsschwanz fehle; insbesondere enthalte der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg kein solches Verbot oder auch nur eine Beschränkung. Zum anderen habe das LG bei seiner Entscheidung einseitig nur das Persönlichkeitsrecht des Beteiligten zu 2. beachtet, dieses aber nicht mit dem Grundrecht auf Presse- und Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin abgewogen. Eine solche Abwägung hätte sich dem LG aber schon deshalb aufdrängen müssen, weil die Gegendarstellung Tatsachenbehauptungen enthalte, die im Ausgangstext keinerlei Entsprechung gefunden hätten. Die Beschwerdeführerin habe in der Ausgangssendung keine Ausführungen zur Existenz eines Beschlusses des Runden Tisches gemacht; erstmals in der Gegendarstellung werde behauptet, dass es einen solchen Beschluss gegeben habe. Es werde dem Gebot der Waffengleichheit nicht gerecht, wenn dem Gläubiger im Rahmen einer Gegendarstellung die Möglichkeit zu neuen Tatsachenbehauptungen eröffnet würde, der Beschwerdeführerin aber verwehrt sei, sich hierzu zu äußern. Das LG habe auch im Ergeb-

nis verfassungsrechtliche Wertungen verletzt. Soweit eine Entwertung der Gegendarstellung angenommen werde, gehe dies fehl, denn der Beteiligte zu 2. habe das Recht und die Möglichkeit, Sachverhalte, die er für unzutreffend halte, wiederum mit einer Gegendarstellung oder einem Unterlassungsbegehren anzugreifen.

Die Beteiligten haben gem. § 53 Abs. 1 und 2 VerfGHG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1. Zweifel an der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestehen nicht, insbesondere steht nicht das Gebot der Rechtswegerschöpfung entgegen, denn sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 159, 14 ff) als auch nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (Beschl. v. 29.7.2005 – 5 W 93/05 –, Magazindienst 2005, 1052 ff) ist die sofortige Beschwerde gegen die einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. § 769 ZPO zurückweisende Entscheidung in entsprechender Anwendung von § 707 Abs. 2 S. 2, § 717 Abs. 1 ZPO nicht statthaft. Die Beschwerdeführerin kann ferner nicht auf die Möglichkeit einer Anhörungsrüge nach § 321a ZPO verwiesen werden, weil sie mit der Verfassungsbeschwerde keine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LG geltend macht.

Ferner kann die Beschwerdeführerin nicht auf die Erschöpfung des Rechtsweges in der Hauptsache verwiesen werden. Zwar kann es, wenn – wie hier – eine im Eilverfahren ergangene Entscheidung Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist, nach dem Grundsatz der Subsidiarität geboten sein, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten; dies gilt jedoch nur, wenn sich dort nach der Art des gerügten Grundrechtsverstoßes die Chance bietet, der verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelfen (Beschl. v. 29.8.2001 – VerfGH 115/00 – Grundeigentum 2001, 1332, 1333 f; vgl. zum Bundesrecht BVerfGE 79, 275, 278 f). Daran fehlt es hier, weil die Beschwerdeführerin wegen des angegriffenen Beschlusses gezwungen wäre, die Gegendarstellung des Beteiligten zu 2. ohne den streitgegenständlichen Redaktionszusatz noch vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens auszustrahlen, der geltend gemachte Grundrechtseingriff damit irreversibel wäre.

Auch Zweifel an der Grundrechtsfähigkeit der Beschwerdeführerin bestehen nicht. Zwar sind die Grundrechte und der zu ihrer Verteidigung geschaffene Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, grundsätzlich nicht anwendbar. Ausnahmen bestehen aber dann, wenn es entweder um die Verletzung von Verfahrensgrundrechten geht oder es sich um eine juristische Person handelt, die den Bürgern zur Verwirklichung ihrer individuellen Grundrechte dient und als eigenständige, vom Staat unabhängige oder jedenfalls distanzierte Einrichtung Bestand hat, wie dies üblicherweise bei Kirchen, Universitäten und

auch Rundfunkanstalten der Fall ist (vgl. BVerfGE 15, 256, 259 f; 21, 362, 374; 23, 353, 372). So können sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten mit der Verfassungsbeschwerde auf eine Verletzung der grundgesetzlich in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützten Rundfunkfreiheit berufen, weil ihr Status als vom Staat unabhängige, sich selbst verwaltende Anstalten des öffentlichen Rechts der Verwirklichung dieses Grundrechts dient (BVerfGE 31, 314, 322; 59, 231, 254). Die Beschwerdeführerin ist eine solche Rundfunkanstalt.

Zwar ist die Rundfunk- und Pressefreiheit in der Verfassung von Berlin – anders als im Grundgesetz – nicht ausdrücklich geschützt. Die Beschwerdeführerin kann sich stattdessen jedoch auf das für ihre Tätigkeit gleichfalls unmittelbar einschlägige Grundrecht der Meinungsfreiheit in Art. 14 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB) berufen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 16.6.1993 (LVerfGE 1, 99, 102) festgestellt, dass aus dem Fehlen eines eigenständigen grundrechtlichen Schutzes der Pressefreiheit im Verfassungsrecht des Landes Berlin nicht der Schluss gezogen werden kann, dass eine Tätigkeit, die bundesrechtlich innerhalb des Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG liegt, nach der Verfassung von Berlin keinen grundrechtlichen Schutz genösse. Die Presse habe vielmehr selbstverständlich teil an der verbürgten Meinungsäußerungs- und Unterrichtungsfreiheit. Dies muss entsprechend für die Tätigkeit der Rundfunkanstalten gelten, zumal auch die grundgesetzlich geschützte Rundfunkfreiheit nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts letztlich der gleichen Aufgabe dient wie alle Garantien des Art. 5 Abs. 1 GG: der Gewährleistung freier und individueller Meinungsbildung in einem umfassenden, nicht bloß auf Berichterstattung oder die Vermittlung politischer Meinungen beschränkten Sinne (BVerfGE 57, 295, 319; 74, 297, 323). Rundfunkfreiheit ist primär eine der Freiheit der Meinungsbildung in ihren subjektiv- und objektivrechtlichen Elementen dienende Freiheit (BVerfGE 74, 297, 323).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet. Der angegriffene Beschluss beruht auf einer Verletzung der in Art. 14 Abs. 1 VvB verbürgten Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin und ist daher aufzuheben.

a) Der Beschluss des LG vom 30.3.2006, mit dem der Beschwerdeführerin in Verbindung mit dem Beschluss vom 5.1.2006 im Ergebnis aufgegeben wird, die Gegendarstellung des Beteiligten zu 2. erneut und ohne die streitgegenständliche Redaktionsanmerkung auszustrahlen, greift in den Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin aus Art. 14 Abs. 1 VvB ein: Für die grundgesetzlich durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützte Pressefreiheit ist vom Bundesverfassungsgericht geklärt, dass Verurteilungen zu Gegendarstellungen in den Schutzbereich dieses Grundrechts eingreifen (vgl. BVerfGE 97, 125, 144 f; BVerfG, NJW 2004, 1235 f). Da die Presse- und Rundfunkfreiheit – wie oben ausgeführt – spezielle Ausprägungen der allgemeinen Meinungsfreiheit sind, die in der Verfassung von Berlin – anders als im Grundgesetz – allerdings nicht hervor-

gehoben werden, können Presse- und Rundfunkorgane sich in Berlin stattdessen auf einen Eingriff in den Schutzbereich ihres Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 VvB berufen (vgl. auch BVerfG, NJW 2004, 589).

b) Der Beschluss des LG verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 VvB.

Bei einer durch Verfassungsbeschwerde inhaltlich angegriffenen gerichtlichen Entscheidung prüft der Verfassungsgerichtshof, ob die Entscheidung Auslegungsfehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung und Tragweite des vom Beschwerdeführer als verletzt bezeichneten Grundrechts, hier der durch Art. 14 Abs. 1 VvB geschützten Meinungsfreiheit, beruhen. Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind dagegen grundsätzlich Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und insoweit der Nachprüfung durch den Verfassungsgerichtshof entzogen (vgl. Beschl. v. 30.6.1992 – VerfGH 9/92 – LVerfGE 1, 7, 8; std. Rspr.).

Gemessen an diesen Voraussetzungen wird der angegriffene Beschluss den verfassungsrechtlichen Anforderungen für die Beachtung des Grundrechts der Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin nicht gerecht. Bei der Prüfung und Anwendung der die Meinungsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 VvB beschränkenden Normen – hier § 9 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg – BlnBraRStV – (GVBl. 2003, S. 222), der die Rechtsgrundlage des gegen die Beschwerdeführerin gerichteten Gegendarstellungsanspruchs des Beteiligten zu 2. bildet – ist durch die Fachgerichte regelmäßig eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter vorzunehmen. Im vorliegenden Fall hatte das LG demnach bei der – mangels ausdrücklicher gesetzlicher Glossierungsbeschränkung im BlnBraRStV – auslegungsbedürftigen Frage, ob es sich bei der redaktionellen Anmerkung der Beschwerdeführerin zu der am 22.3.2006 ausgestrahlten Gegendarstellung des Beteiligten zu 2. um eine zulässige Erwiderung oder wegen des Inhalts oder der Art und Weise der Erwiderung um eine unzulässige „Entwertung“ der Gegendarstellung handelte, eine Abwägung zwischen dem durch die Gegendarstellung geschützten Persönlichkeitsrecht des Beteiligten zu 2. sowie der Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin zu treffen (vgl. zum Abwägungsgebot in Gegendarstellungsfällen BVerfGE 97, 125, 150 f; 97, 157, 167; BVerfG, NJW 2004, 1235 f).

Hierbei bekennt der rechtliche Ausgangspunkt des LG, dass (auch ohne gesetzliche Glossierungsbeschränkung) bei „Entwertung“ der Gegendarstellung durch Inhalt oder Form einer redaktionellen Anmerkung der entsprechende Anspruch noch nicht erfüllt sei, sondern die Gegendarstellung erneut – und zwar ohne den unzulässigen Zusatz – auszustrahlen sei, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Auffassung entspricht auch der sonstigen fachgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur, die ein solches Entwertungsverbot entweder aus dem Gebot der „Waffengleichheit“ oder dem zivilrechtlichen Grundsatz von Treu

und Glauben folgern (vgl. OLG Koblenz, OLGR Koblenz 2006, 256 ff; OLG Dresden, AfP 2001, 523; Brandenburgisches OLG, NJW-RR 2000, 832 f; OLG München, NJW-RR 1999, 965 f; OLG Hamburg, AfP 1971, 91 f; OLG Frankfurt, NJW 1965, 2163 f; LG Frankfurt, NJW-RR 1988, 1022 f; *Seitz/Schmidt/Schoener* Der Gegendarstellungsanspruch, 3. Aufl. 1998, S. 198 f; 456; *Soehring* Presserecht, 3. Aufl. 2000, S. 608, 611; *Wenzel* Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, S. 744 f; *Prinz/Peters* Medienrecht, 1999, S. 449). Überdies beschränken die meisten Landespressegesetze Redaktionsbemerkungen im unmittelbarem Anschluss an eine Gegendarstellung („Redaktionsschwanz“) auf tatsächliche Angaben (vgl. *Seitz/Schmidt/Schoener* aaO, S. 198). Eine Entwertung der Gegendarstellung durch redaktionelle Anmerkungen wird demnach vor allem bei wertenden Stellungnahmen, etwa hämischen Kommentaren oder sonst herabsetzenden Pauschalurteilen (die Gegendarstellung sei „irreführend“ oder „frei erfunden“, vgl. etwa OLG Hamburg, AfP 1971, 91 f; LG Frankfurt, NJW-RR 1988, 1022 f; *Soehring* aaO, S. 608; *Wenzel* aaO, S. 745; *Prinz/Peters* aaO, S. 449 f) angenommen. Angaben tatsächlicher Art im Anschluss an die Gegendarstellung sollen dagegen grundsätzlich zulässig sein; insbesondere sollen die Medien berechtigt bleiben, auch im Rahmen einer Anmerkung auf der Richtigkeit ihrer früheren Darstellung zu bestehen oder sie zu wiederholen und zu vertiefen (vgl. OLG Dresden, AfP 2001, 523; *Soehring* aaO, S. 609). Dieses auf Mitteilung von Tatsachen bezogene Erwidernsrecht wird unter anderem daraus gefolgert (vgl. OLG Dresden aaO), dass im Verfahren über den Anspruch auf eine Gegendarstellung eine Prüfung der Wahrheit der in ihr enthaltenen Behauptungen nicht stattfindet (so schon BGH, NJW 1964, 1132 ff; std. Rspr.).

Für die Frage, ob die streitgegenständliche redaktionelle Anmerkung der Beschwerdeführerin im Anschluss an die verletzte Gegendarstellung danach eine zulässige, vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützte Erwiderung oder in Kollision mit dem Persönlichkeitsrecht des Beteiligten zu 2. eine unzulässige Entwertung des Gegendarstellungsanspruchs war, hätte das LG seine Abwägung nachvollziehbar darlegen müssen. Der Beschluss enthält keine ausdrückliche Abwägung. Das LG hat sein Ergebnis, die Gegendarstellung des Beteiligten zu 2. sei durch die Anmerkung entwertet worden, lediglich darauf gestützt, dass die Beschwerdeführerin die „Unwahrheit“ der Gegendarstellung „hervorgehoben“ habe, „noch dazu“ mit „detaillierter Begründung“. Diese Ausführungen lassen nicht erkennen, ob das LG (allein) wegen des Begriffs der „Unwahrheit“ im ersten Satz der Anmerkung ein herabsetzendes Werturteil angenommen hat – insofern hätte sich allerdings eine Abgrenzung zur Tatsachenbehauptung aufgedrängt (nach OLG Hamburg, AfP 1971, 91, 92 soll der Begriff „unwahr“ etwas anderes darstellen als das unzulässige „Werturteil“, die Gegendarstellung sei „irreführend“).

Ebenfalls bleibt unklar, ob – wie die Formulierung im Beschluss „noch dazu mit detaillierter Begründung“ nahe legt – der Vorhalt der „Unwahrheit“ insbesondere in Verbindung mit den nachfolgenden Tatsachenbehauptungen der Be-

schwerdeführerin zur fehlenden Existenz eines Beschlusses des „Runden Tisches“ als entwertend angesehen wurde (wobei ebenfalls nicht deutlich wird, ob wegen der Ausführlichkeit der Begründung als solcher oder wegen ihres Inhalts). Um dem Grundrecht der Beschwerdeführerin auf Meinungsfreiheit im Rahmen der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht des Beteiligten zu 2. gerecht zu werden, wäre jedoch eine genauere Darlegung und Begründung erforderlich gewesen, zumal Tatsachenbehauptungen in redaktionellen Anmerkungen – wie oben dargestellt – ganz überwiegend als zulässig angesehen werden. Hier kommt noch hinzu, dass die Gegendarstellung des Beteiligten zu 2. erstmals Tatsachenbehauptungen zu einem Beschluss des „Runden Tisches“ enthielt, die in der Ausgangsmitteilung der Beschwerdeführerin keine Entsprechung gefunden hatten, so dass ein nachvollziehbares Bedürfnis der Beschwerdeführerin bestand, sich erstmalig auch zu diesen neu eingeführten und im voran gegangenen gerichtlichen Gegendarstellungsverfahren lediglich auf offensichtliche Unrichtigkeit geprüften Tatsachenbehauptungen des Beteiligten zu 2. zu äußern. Soweit in der redaktionellen Anmerkung zur Erläuterung der Auffassung der Beschwerdeführerin wiederum neue, den Beteiligten zu 2. betreffende Tatsachenbehauptungen aufgestellt wurden (etwa zum Inhalt einer obergerichtlichen Entscheidung), wäre bei der Abwägung auch zu bedenken gewesen, dass insoweit erneut ein Anspruch auf Gegendarstellung durch den Beteiligten zu 2. in Betracht kam (vgl. OLG München, NJW-RR 1999, 965 f, 966; LG Oldenburg, AfP 1986, 80; *Wenzel* aaO, S. 745; *Prinz/Peters* aaO, S. 450; *Seitz/Schmidt/Schoener* aaO, Rn. 437). Die Begründung des LG lässt mithin nicht erkennen, dass es bei seiner Entscheidung den Umfang des Schutzbereichs der durch Art. 14 Abs.1 VvB verbürgten Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin hinreichend berücksichtigt und erwogen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Nr. 2

1. Zur Schuldprüfung bei der Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen nach § 890 ZPO.

2. Zu den Vollstreckungsvoraussetzungen bei dem Vorliegen gegenläufiger Titel im einstweiligen Verfügungsverfahren und im noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen petitorischen Hauptsacheverfahren.

3. Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn das Kammergericht bei Auslegung und Anwendung des § 890 ZPO davon ausgeht, der Verstoß gegen ein vorläufig vollstreckbares Unterlassungsgebot sei auch dann

schuldhaft gewesen, wenn der Schuldner die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit zwar wegen eines Widerspruchs zu einer anderen, ihn begünstigenden Entscheidung für falsch hält, sich angesichts dieser unklaren Rechtslage jedoch nicht um sachkundigen Rechtsrat bemüht hat.

Verfassung von Berlin Art. 7; 10 Abs. 1; 15 Abs. 1, 2, 3 und 5 Satz 2

Bürgerliches Gesetzbuch §§ 863; 864

Zivilprozessordnung §§ 709; 718; 890; 916; 926; 927; 935

Beschluss vom 25. April 2006 – VerfGH 114/04 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der B. GmbH

gegen

1. den Beschluss des Kammergerichts vom 11. Juni 2004 – 14 W 14/04 –,
2. den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 16. Februar 2004 – 95 O 120/01 –

Beteiligte gem. § 53 Abs. 1 und 2 VerfGHG:

1. Die Präsidentin des Kammergerichts
2. Der Präsident des Landgerichts Berlin
3. Die Deutsche Bahn AG

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Seit dem Jahre 1946 wurden zwischen der Beschwerdeführerin und der Beteiligten zu 3. bzw. deren Rechtsvorgängern verschiedene Verträge geschlossen, welche die Durchführung von Werbung im Bereich der Eisenbahn- bzw. S-Bahn-Flächen in Berlin durch die Beschwerdeführerin zum Gegenstand hatten.

Im Dezember 2000 und August 2001 kündigten die Beteiligte zu 3. sowie deren Tochterunternehmen, die DB Station & Service AG, diese Verträge. Die Beschwerdeführerin erhob daraufhin Klage bei dem LG Berlin, mit der sie die Feststellung begehrte, dass die Kündigungen unwirksam seien. Ferner verfolgte sie u.a.

Besitzschutzansprüche gegen die Beteiligte zu 3. und die DB Station & Service AG. Diese beantragten widerklagend u.a., die Beschwerdeführerin zu verurteilen, gewerbliche Tätigkeiten auf bestimmten Bahnhöfen und die Bewirtschaftung im Einzelnen bezeichneter Werbeträger und Werbungen zu unterlassen.

Daneben verfolgte die Beschwerdeführerin ihre Besitzansprüche gegen die Beteiligte zu 3. auch in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Mit Urteil vom 30.11.2001 untersagte das Kammergericht (KG) der Beteiligten zu 3., die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin an und bei der Bewirtschaftung (insbesondere bei der Entfernung vorhandener Werbung, bei Reinigungs- und Reparaturarbeiten) an ihren – im Einzelnen benannten – Werbeträgern zu behindern, insbesondere den zum Zwecke der Bewirtschaftung notwendigen Zutritt zu verweigern.

Mit im Wesentlichen gleich lautenden Urteilen vom 1.11.2002 untersagte das KG ferner der S-Bahn Berlin GmbH, einem weiteren Tochterunternehmen der Beteiligten zu 3., in einem Verfügungs- und dem entsprechenden Hauptsacheverfahren, den Besitz der Beschwerdeführerin an den benannten Werbeträgern zu stören.

Mit Urteil vom 29.9.2003 wies das LG die gegen die Beteiligte zu 3. und die DB Station & Service AG gerichtete Feststellungs- und Besitzschutzklage (Hauptsacheverfahren) der Beschwerdeführerin ab und gab der – u.a. auf Unterlassung der Bewirtschaftung im Einzelnen bezeichneter Werbeträger und Werbungen gerichteten – Widerklage der Beteiligten zu 3. und der DB Station & Service AG unter Androhung von Ordnungsgeldern für jeden Fall der Zuwiderhandlung statt, wobei es das Urteil insoweit gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4 Mio. EUR für vorläufig vollstreckbar erklärte.

Gegen dieses Urteil legte die Beschwerdeführerin Berufung ein. Die Sache wurde bei dem KG zunächst beim 5. Senat eingetragen, von dort aber unter Hinweis auf Randnummer 72 des Geschäftsverteilungsplanes 2003 an den 14. Senat abgegeben und von diesem zum Geschäftszeichen 14 U 240/03 übernommen. Mit Schreiben vom 14.11.2003 wies die Beschwerdeführerin das KG darauf hin, dass die Klage hauptsächlich Pachtverhältnisse zum Gegenstand habe, für die der 20. Senat des Gerichts zuständig sei.

Nach Leistung einer Sicherheit in Höhe von 4 Mio. EUR beantragte die Beteiligte zu 3. im November 2003 bei dem LG u.a., gegen die Beschwerdeführerin Ordnungsgelder wegen verschiedener Verstöße gegen die im Urteil vom 29.9.2003 ausgesprochenen Unterlassungsverpflichtungen zu verhängen.

Diesen Anträgen gab das LG mit Beschluss vom 16.2.2004 im Wesentlichen statt. Zur Begründung führte das Gericht u.a. an, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 29.9.2003 scheitere nicht daran, dass die Beschwerdeführerin durch die einstweiligen Verfügungen des KG vom 30.11.2001 und vom 1.11.2002 zur Bewirtschaftung im Einzelnen bezeichneter Werbeträger ermächtigt worden sei. Hinsichtlich der einstweiligen Verfügung des KG vom 1.11.2002 ergebe sich

dies schon daraus, dass die Beteiligte zu 3. an jenem Verfahren nicht beteiligt gewesen sei.

Das klägerische Recht aus der Entscheidung vom 30.11.2001 sei so lange nicht durchsetzbar, als die Beteiligte zu 3. berechtigt sei, aus dem Urteil vom 29.9.2003 zu vollstrecken. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin sei die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil nicht vorrangig vor derjenigen aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil, soweit die erforderliche Sicherheit geleistet sei. Die Vollstreckung aus der einstweiligen Verfügung des KG sei auch nicht deshalb vorrangig, weil sie auf possessorischen Besitzschutzansprüchen der Beschwerdeführerin beruhe. Denn derartige Ansprüche seien nachrangig, soweit im Rechtsstreit zur Hauptsache die possessorische Besitzschutzklage aufgrund einer petitorischen Widerklage zumindest vorläufig vollstreckbar abgewiesen worden sei. Da die einstweilige Verfügung nur die Regelung eines vorläufigen Rechtszustandes beinhalte, könne aus dieser bei widerstreitenden Hauptsachenentscheidungen soweit und so lange nicht vollstreckt werden, als die Entscheidung zur Hauptsache vollstreckungsfähig sei. Zwar verliere die einstweilige Verfügung nicht ohne weiteres jede Wirkung, sondern bedürfe der Aufhebung nach § 927 ZPO. Dies gelte bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen zweier widerstreitender Entscheidungen jedoch nur mit den eingangs bezeichneten Einschränkungen. Die Beschwerdeführerin könne daher aus der einstweiligen Verfügung des KG vom 30.11.2001 erst und nur dann vollstrecken, wenn die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des LG vom 29.9.2003 eingestellt würde.

Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin sofortige Beschwerde. Zu deren Begründung trug sie u.a. vor, die Verhängung von Ordnungsgeldern sei rechtswidrig, da sie kein Verschulden treffe. Der Besitz an den streitgegenständlichen Werbeträgern und das Recht zur Bewirtschaftung derselben seien zu ihren Gunsten mit den rechtskräftigen Urteilen des KG vom 30.11.2001 und 1.11.2002 geschützt. In dem Termin zur mündlichen Berufungsverhandlung vom 9.11.2001 im Verfahren 14 U 186/01 habe der Vorsitzende des erkennenden Senats die Beteiligten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens ergangenen und ergehenden Entscheidungen eine Regelung bis zur Rechtskraft eines Hauptsacheurteils trafen; hierfür könne ihr Verfahrensbevollmächtigter Zeugnis abgeben. Es könne ihr nun nicht vorgeworfen werden, dass sie ihr Verhalten an diesen Erläuterungen ausgerichtet habe.

Mit Beschluss vom 11.6.2004 wies das KG – 14. Zivilsenat – die sofortige Beschwerde im Wesentlichen zurück; die Rechtsbeschwerde ließ es nicht zu. Zur Begründung führte das Gericht an, das Urteil des LG vom 29.9.2003 sei vorläufig vollstreckbar. Auch habe die Beteiligte zu 3. die Sicherheit geleistet. Zutreffend habe das LG daher den Anträgen auf der Grundlage des § 890 ZPO stattgegeben. Es bestehe kein Konflikt mit den Urteilen des KG vom 30.11.2001 und 1.11.2002. Auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss werde insoweit verwiesen. Das Urteil vom 30.11.2001 betreffe eine Besitzschutzregelung

durch einstweilige Verfügung zu Gunsten der Beschwerdeführerin, die durch das noch nicht rechtskräftige Urteil des LG im anhängigen Verfahren aufgehoben und zu Gunsten der Beteiligten zu 3. auf petitorische Widerklage abgeändert worden sei. Eine vorläufige Vollstreckung aus diesem Urteil zu Gunsten der Beteiligten zu 3. sei ohne Bedenken möglich, weil sie die durch die einstweilige Verfügung getroffene Besitzschutzregelung nicht beseitige, sondern nur auf Grund der zwingenden gesetzlichen Vorschrift des § 709 ZPO bis zur Rechtskraft vorläufig, gegebenenfalls mit der Folge des § 717 Abs. 2 ZPO, überlagere. Soweit die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung in der Hauptsache durch die Beteiligte zu 3. tatsächlich nicht ausgenutzt werde oder z.B. wegen nachträglichen Wegfalls der Vollstreckungsvoraussetzungen nicht mehr ausgenutzt werden könne, habe es bis zur Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung mit der einstweiligen Verfügung sein Bewenden, wobei die Verfügung bei entgegenstehendem rechtskräftigen Ergebnis dann gegebenenfalls Gegenstand des Aufhebungsverfahrens nach § 927 ZPO sein könne. Andererseits würden Vollstreckungsmaßnahmen auch bei Widerspruch zum Tenor der früheren einstweiligen Verfügung keine dort nach § 890 ZPO zu behandelnden Verstöße sein, da bei Durchführung der gesetzlich zulässigen vorläufigen Vollstreckung aus dem Hauptsacheurteil mindestens das Verschuldensersfordernis entfalle. Alles dies widerspreche sich somit nicht. Wegen dieser eindeutigen Rechtslage komme eine Aufhebung der im angegriffenen Beschluss ausgesprochenen Ordnungsgelder aus dem Gesichtspunkt fehlenden Verschuldens nicht in Betracht.

Mit der am 16.7.2004 eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 7, Art. 10 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1, 2, 3 und 5 S. 2 der Verfassung von Berlin – VvB –.

Die Entscheidungen des LG und des KG verletzten ihre von Art. 7 VvB geschützte freie Entfaltung der Persönlichkeit im wirtschaftlichen Bereich. Denn sie sei unter Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien bestraft worden, obwohl sie an den behaupteten Verstößen gegen das nicht rechtskräftige Urteil des LG vom 29.9.2003 keine Schuld treffe. Sie sei davon ausgegangen und habe davon ausgehen können, dass die Urteile des KG vom 30.11.2001 und 1.11.2002 die Bewirtschaftung der Werbeträger bis zum Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache oder bis zur Aufhebung gem. § 927 ZPO schützten. Wenn das KG im Beschluss vom 11.6.2004 ihr nunmehr zum Vorwurf mache, dass sie ihr Handeln an dem Tenor jener Urteile ausgerichtet habe, missachte es auch den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Verfassungswidrig sei die von dem KG vorgenommene Auslegung des § 709 ZPO. Diese Vorschrift enthalte insbesondere keine Regelung zu der Frage, ob bei objektivem Verstoß gegen ein vorläufig vollstreckbares Urteil eine schuldhaftige Verletzung vorliege, wenn die Verletzungshandlung gleichzeitig durch ein rechtskräftiges Urteil geschützt sei.

Sie rüge darüber hinaus die Verletzung des Art. 10 Abs. 1 VvB. Denn es fehle an einem sachlichen Grund dafür, dass das KG annehme, sie habe trotz der Urteile vom 30.11.2001 und 1.11.2002 schuldhaft gehandelt, es andererseits aber darauf hinweise, dass die Beteiligte zu 3. nicht schuldhaft handele, sofern sie aus dem Urteil des LG vom 29.9.2003 vollstrecke.

Das KG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Denn es habe ihren Vortrag und Beweisantritt in der Beschwerdeschrift vom 18.3.2004 nicht berücksichtigt, wonach der Vorsitzende des erkennenden Senats im Verfahren 14 U 186/01 ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass die im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens ergangenen und ergehenden Entscheidungen eine Regelung bis zur Rechtskraft eines Hauptsacheurteils trafen.

Verletzt sei auch Art. 15 Abs. 2 VvB, der sicherstellen solle, dass der Normadressat vorhersehen könne, welches Verhalten mit Strafe und Buße bedroht sei. Daran fehle es hier.

Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen verstießen gegen das Verbot der Doppelbestrafung und verletzten deshalb Art. 15 Abs. 3 VvB. Zum einen hätten sowohl das LG als auch das KG unberücksichtigt gelassen, dass es sich bei den im Zusammenhang mit dem Bestrafungsantrag zu beurteilenden Handlungen nicht um mehrere selbständige Verstöße handele, sondern sämtliche Handlungen in einem Fortsetzungszusammenhang stünden. Zum anderen liege eine Doppelbestrafung vor, weil für die Bewirtschaftung derselben Werbeträger mehrfach Ordnungsgelder festgesetzt worden seien.

Schließlich sei auch der Anspruch auf den gesetzlichen Richter nach Art. 15 Abs. 5 S. 2 VvB verletzt. Der 14. Senat des KG sei nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes 2003 nicht zuständig gewesen. Hierauf habe sie den Senat auch mit zwei Schreiben vom 14.11.2003 hingewiesen. Dass dennoch eine Abgabe an den allein zuständigen 20. Senat nicht erfolgt sei, stelle Willkür dar.

Die Beteiligten haben gem. § 53 VerfGHG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie sich gegen den Beschluss des LG vom 16.2.2004 richtet. Denn insoweit werden keine Grundrechtsverletzungen gerügt, die nicht im Beschwerdeverfahren vor dem KG hätten geheilt werden können.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des KG vom 11.6.2004 richtet, ist sie, ihre Zulässigkeit unterstellt, jedenfalls unbegründet.

Ist – wie hier – eine gerichtliche Entscheidung Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde, besteht eine Prüfungsbefugnis des Verfassungsgerichtshofs nur in engen Grenzen. Die Verfahrensgestaltung, die Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts durch die Fachgerichte im einzelnen Fall sind der Nachprüfung grundsätzlich entzogen. Der Verfassungsge-

richtshof kann auf eine Verfassungsbeschwerde hin nur dann eingreifen, wenn Verfassungsrecht verletzt ist, insbesondere Grundrechte eines Betroffenen in ihrer Bedeutung und Tragweite grundsätzlich verkannt worden sind oder die fachgerichtliche Entscheidung auf Willkür beruht (Beschl. v. 28.6.2001 – VerfGH 48/01, 48 A /01 – LVerfGE 12, 34, 38 und v. 16.5.2002 – VerfGH 124/01, 124 A/01 – LVerfGE 13, 42, 51; std. Rspr.; vgl. zum Bundesrecht BVerfG, NJW 1996, 3071, 3072). Gemessen an diesen Grundsätzen lässt sich ein Grundrechtsverstoß nicht feststellen.

1. Dies gilt zunächst, soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres durch Art. 7 VvB geschützten Grundrechts auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit im wirtschaftlichen Bereich darin sieht, dass das KG ein Verschulden hinsichtlich der Verstöße gegen die Unterlassungsgebote des Urteils des LG vom 29.9.2003 angenommen hat.

Das KG hat Bedeutung und Tragweite von Art. 7 VvB bei Auslegung und Anwendung des § 890 Abs. 1 ZPO nicht grundsätzlich verkannt. Das Gericht hat ausdrücklich geprüft, ob die Beschwerdeführerin ein Verschulden trifft. Es hat damit beachtet, dass eine Maßnahme nach § 890 Abs. 1 ZPO eine strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat darstellt, die ohne eine Schuld des Betroffenen rechtsstaatswidrig wäre und diesen in seinem Grundrecht aus Art. 7 VvB verletzen könnte (vgl. zum Bundesrecht BVerfGE 20, 323, 331).

Auch sonst lässt die Anwendung des § 890 Abs. 1 ZPO einen Verstoß gegen Art. 7 VvB nicht erkennen. Die Annahme des KG, der Verstoß gegen das vorläufig vollstreckbare Unterlassungsgebot sei schuldhaft gewesen, verstößt insbesondere weder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch überspannt sie die Anforderungen an die Erkenntniskraft der Beschwerdeführerin.

Das gilt auch dann, wenn zu Gunsten der Beschwerdeführerin unterstellt wird, dass sie sich im Hinblick auf die Entscheidung des KG vom 30.11.2001 – die Entscheidung vom 1.11.2002 betrifft nicht die Beteiligte zu 3. und kann die Beschwerdeführerin ohnehin nicht entlasten – in einem Verbotsirrtum über die Rechtmäßigkeit ihres Handels befunden hat. Ein etwaiger Verbotsirrtum war nämlich vermeidbar. Die Beschwerdeführerin konnte nicht darauf vertrauen, dass das genannte Urteil des KG auch nach dem Erlass des Urteils des LG vom 29.9.2003 für die Beurteilung der Rechtslage allein maßgeblich war.

Ein Schuldner muss davon ausgehen, dass ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil tatsächlich vollstreckbar und damit durchsetzbar ist. Hält er die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit für falsch, muss er dies im Rechtsmittelverfahren beanstanden (vgl. § 718 ZPO). Steht das Urteil in Widerspruch zu einer anderen, den Schuldner begünstigenden Entscheidung, kann er nicht ohne weiteres darauf vertrauen, dass er sein Verhalten ausschließlich an der zu seinen Gunsten ergangenen Entscheidung ausrichten und seine Verurteilung in dem anderen Urteil ignorieren darf. Bei unklarer Rechtslage muss der Schuldner vielmehr sachkundigen Rechtsrat eingeholt und sich dem Rat entsprechend ver-

halten haben, wenn er einen unvermeidbaren Verbotsirrtum geltend machen will (vgl. BGH, wistra 1984, 178). Hätte die Beschwerdeführerin sachkundigen Rechtsrat eingeholt, hätte sie erkannt, dass es jedenfalls vertretbar war, dem Urteil des LG vom September 2003 Vorrang vor der Entscheidung des KG vom 30.11.2001 einzuräumen und sie bei einer Zuwiderhandlung gegen die vom LG ausgesprochenen Unterlassungsverpflichtungen deshalb mit der Verhängung der im Urteil angedrohten Ordnungsmittel rechnen musste.

Hierfür spricht bereits, dass das Urteil des KG vom 30.11.2001 ausweislich seines Tenors und seiner Begründung den Besitz der Beschwerdeführerin nur vor verbotener Eigenmacht seitens der Beteiligten zu 3. schützte. Mit der Vollstreckung aus dem Urteil des LG vom 29.9.2003 hat die Beteiligte zu 3. aber keine verbotene Eigenmacht begangen, sondern aus einem zu ihren Gunsten ergangenen Urteil vollstreckt.

Aber auch dann, wenn man die Vollstreckungstitel als inhaltlich widersprechend ansieht, hätten Überlegungen zum materiellen Recht verdeutlicht, dass es vertretbar ist, dem Urteil des LG Vorrang vor der Entscheidung des KG zu geben. Die Besitzschutzansprüche der §§ 858 ff BGB, welche hier Gegenstand des einstweiligen Verfügungsverfahrens waren, erlöschen nach dem Wortlaut von § 864 Abs. 2 BGB zwar erst, wenn durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass demjenigen, der den Besitz gestört hat (hier: die Beteiligte zu 3.), ein Recht an der Sache (im weiteren Sinne: vgl. *Joost* in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2004, § 864 Rn. 7) zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann (sog. petitiorische Einwendung, vgl. *Joost* aaO, § 863 Rn. 6). In der Kommentarliteratur wird zum Teil aber eine entsprechende Anwendung der Vorschrift befürwortet, wenn ein nur vorläufig vollstreckbares Urteil über die petitiorischen Einwendungen des Störers ergeht. Um eine widersprechende Vollstreckungssituation zu vermeiden, soll das vorläufig vollstreckbare Urteil dem in Abs. 2 geregelten Fall mit der Folge gleichgestellt werden, dass die Besitzansprüche als derzeit unbegründet anzusehen sind (so *Stadler* in: *Soergel*, BGB, Bd. 14, 13. Aufl. 2002, § 864 Rn. 7; *Fritzsche* in: *Bamberger/Roth*, BGB, Bd. 2, 3. Aufl. 2003, § 864 Rn. 9; *Bund* in: *Staudinger*, BGB, Bd. III, Neubearbeitung 2000, § 864 Rn. 7; vgl. auch BGHZ 73, 355, 358 unter Hinweis auf *Hagen* JuS 1952, 124). Übertragen auf die hier gegebene Vollstreckungssituation unterstützt diese Ansicht die Auffassung des KG, dass sein die Besitzansprüche der Beschwerdeführerin betreffendes Urteil vom November 2001 infolge der – den petitiorischen Einwendungen und Ansprüchen der Beteiligten zu 3. stattgebenden – Entscheidung des LG vom 29.9.2003 als derzeit nicht vollstreckbar anzusehen ist.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Tatsache, dass hier – entgegen der Konstellation, die die vorzitierte Rechtsprechung und Kommentarliteratur überwiegend behandelt – eine durch Urteil bestätigte formell rechtskräftige (vgl. *Stein/Jonas* ZPO, Bd. 9, 22. Aufl. 2002, vor § 935 ZPO Rn. 15) einstweilige Verfü-

gung bereits vorliegt und als grundsätzlich zu beachtender staatlicher Hoheitsakt auch gewisse materielle Rechtskraftwirkungen (vgl. *Stein/Jonas* aaO, vor § 916 ZPO Rn. 14 ff) zeitigt. Abgesehen davon, dass einzelne ältere Stimmen in der Literatur annehmen, ein gegenläufiges Hauptsacheurteil führe bereits ex lege zur Unwirksamkeit des Verfügungstitels (vgl. *Pastor* Der Wettbewerbsprozess, 3. Aufl. 1980, S. 471; *Häsemeyer* Schadenshaftung im Zivilrechtsstreit, 1979, S. 115), weil dieser gegenüber jenem eine nur „dienende Funktion“ besitze, ist jedenfalls die Rechtskraftwirkung durch die Beseitigungsmöglichkeit nach § 927 ZPO sowie durch die Eigenart des Streitgegenstandes des Verfügungsverfahrens erheblich eingeschränkt (*Teplitzky* WRP 1986, 149, 150). Sein Streitgegenstand ist nicht der materielle Unterlassungsanspruch selbst, sondern allein das einstweilige Sicherungsbegehren (OLG Frankfurt, WRP 1982, 422; OLG Karlsruhe, WRP 1977, 272; *Abrens* Wettbewerbsverfahrensrecht, 1983, S. 264, 267; *Jestaedt* GRUR 1985, 480, 485).

Unabhängig davon, ob man der Ansicht des KG folgt, eine widersprechende Vollstreckungssituation sei hier nicht vorhanden, ist jedenfalls im Hinblick auf die Besonderheit des Streitgegenstandes des Verfügungsverfahrens und im Hinblick darauf, dass dieses eine nur als vorläufige Maßnahme konzipierte und auf summarischer Prüfung beruhende Regelung darstellt, sowie angesichts der institutionellen Abhängigkeit der Verfügungsmaßnahme von dem Hauptsacheverfahren die Annahme des KG, dem vorläufig vollstreckbaren Unterlassungsgebot des LG gebühre Vorrang vor der Verfügungsanordnung des Urteils vom November 2001, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

2. Das Urteil des KG stellt sich auch nicht als willkürlich dar. Ein Verstoß gegen das in Art. 10 Abs. 1 VvB enthaltene Willkürverbot liegt erst vor, wenn eine Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht (Beschl. v. 25.4.1994 – VerfGH 34/94 – LVerfGE 2, 16, 18 und v. 20.8.1997 – VerfGH 46/97 – LVerfGE 7, 19, 24). Die Auffassung des KG, die in dem Urteil vom November 2002 zu Gunsten der Beschwerdeführerin enthaltene Besitzschutzregelung sei aufgrund der zwingenden gesetzlichen Vorschrift des § 709 ZPO „überlagert“, kann schon aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht als unvertretbar bezeichnet werden.

Im Übrigen entbehrt es auch unabhängig von den vorgenannten Überlegungen nicht jeden sachlichen Grundes, wenn das KG die in den einstweiligen Verfügungen getroffene Besitzschutzregelung als von dem später erlassenen Urteil „überlagert“ ansieht, weil es nach der zwingenden Vorschrift des § 709 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären gewesen sei. Da auf der Ebene des Prozess- bzw. Vollstreckungsrechts Regelungen fehlen, die in einer Konfliktsituation, wie der hier zu beurteilenden, ein Rangverhältnis zwischen mehreren vollstreckbaren Titeln bestimmen, ist es auch deswegen vertretbar, das zeitlich neuere Urteil als das maßgebliche anzusehen, weil dem Gericht bei dessen Erlass die von ihm

selbst vorher erlassene einstweilige Verfügung bekannt war. Wenn es dennoch eine dieser widersprechende Entscheidung trifft, spricht dies dafür, dass der Inhalt des neuen Urteils die derzeitige Rechtslage wiedergibt. Daher ist es dann auch sachlich gerechtfertigt, diesem Urteil dem alten Titel in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht Vorrang zu geben.

Aus demselben Grunde lässt es entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin keine Willkür erkennen, wenn das KG ausführt, Vollstreckungsmaßnahmen auf der Grundlage des nur vorläufig vollstreckbaren Titels im Hauptsacheverfahren stellten ihrerseits keinen Verstoß der Gläubigerin gegen die einstweilige Verfügung dar, weil der Gläubigerin bei Durchführung der gesetzlich zulässigen Vollstreckung aus dem Hauptsacheurteil kein Verschulden vorgeworfen werden könne.

3. Der Beschluss des KG verletzt nicht den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 15 Abs. 1 VvB. Aus der in Art. 15 Abs. 1 VvB enthaltenen – mit Art. 103 Abs. 1 GG inhaltsgleichen – verfassungsrechtlichen Verbürgung des rechtlichen Gehörs folgt zunächst, dass ein Gericht die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen hat (Beschl. v. 16.11.1995 – VerfGH 48/94 – LVerfGE 3, 113, 117; std. Rspr.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt, wenn ein Gericht aus Gründen des formellen oder des materiellen Rechts das Vorbringen eines Beteiligten unberücksichtigt lässt. Die Nichtberücksichtigung eines als erheblich angesehenen Beweisangebots verstößt nur dann gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wenn ihr das Prozessrecht keine Stütze bietet (Beschl. v. 17.12.1997 – VerfGH 112/96 – LVerfGE 7, 49, 56 und v. 18.5.2000 – VerfGH 117/98 –; vgl. zum Bundesrecht: BVerfGE 69, 141, 143 f; 145, 148). Das Gericht muss sich in den schriftlichen Entscheidungsgründen nicht mit jedem Einzelvorbringen auseinandersetzen. Art. 15 Abs. 1 VvB schützt auch regelmäßig nicht davor, dass das Gericht tatsächlichen Umständen nicht die richtige Bedeutung beimisst oder die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (vgl. zum Bundesrecht BVerfGE 76, 93, 98; 64, 1, 12). Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Der Verfassungsgerichtshof kann einen Gehörsverstoß nur dann feststellen, wenn sich dieser aus den Umständen des einzelnen Falles eindeutig ergibt (Beschl. v. 16.11.1995 – VerfGH 48/94 – LVerfGE 3, 113, 116 f und v. 22.5.1997 – VerfGH 34/97 – LVerfGE 6, 80, 82; std. Rspr.; vgl. zum Bundesrecht z.B. BVerfG, NJW-RR 1995, 1033, 1034; ZMR 1997, 68 f).

Ein derartiger Fall ist hier nicht gegeben. Es sprechen keine Umstände dafür, dass das KG den unter Beweis gestellten Vortrag der Beschwerdeführerin, der Vorsitzende des erkennenden Senats im Verfahren 14 U 186/01 habe erklärt, die im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens ergehenden Entscheidungen trafen eine Regelung bis zur Rechtskraft eines Hauptsacheurteils, nicht zur

Kenntnis genommen oder aus Gründen, die im Prozessrecht keine Stütze finden, übergangen hat. Näher liegt vielmehr die Annahme, dass es den Vortrag für unerheblich erachtet hat, weil sich die Aussage des Vorsitzenden auf die Rechtskraft des Hauptsacheurteils beschränkte und deshalb als richtig unterstellt werden konnte. Tatsächlich wäre die in der einstweiligen Verfügung enthaltene Regelung für die Dauer des Hauptsacheverfahrens (vgl. § 926 Abs. 1 ZPO) maßgeblich geblieben, wenn in diesem Verfahren ausschließlich um die Besitzschutzansprüche der Beschwerdeführerin (und ggf. um ihren Feststellungsantrag) gestritten worden wäre. Mit der Widerklage der Beteiligten zu 3. waren aber weitere, über das Hauptsacheverfahren iSd § 926 Abs. 1 ZPO hinausgehende Anträge anhängig geworden. Dass sich der Vorsitzende auch dazu geäußert hat, wie sich ein Erfolg dieser Anträge auf die im einstweiligen Verfügungsverfahren ergangenen Entscheidungen auswirken würde, ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin behauptet auch nicht, dass der Vorsitzende bei seiner Erklärung die Möglichkeit eines späteren, dem Inhalt der einstweiligen Verfügung widersprechenden und vorläufig vollstreckbaren Urteils bedacht habe.

4. Der Beschluss des KG vom 11.6.2004 verletzt auch nicht Art. 15 Abs. 2 VvB, wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Dabei kann offen bleiben, ob Art. 15 Abs. 2 VvB auf das Vollstreckungsverfahren gem. § 890 ZPO möglicherweise schon deshalb keine Anwendung findet, weil auf der Grundlage dieser Norm festgesetzte Ordnungsgelder keine Strafen iSd Art. 15 Abs. 2 VvB sind (so *Driehaus*, in: ders. (Hrsg.), *Verfassung von Berlin*, 2. Aufl. 2005, Art. 15 Rn. 12; für das Bundesrecht: *Schulze-Fielitz* in: Dreier (Hrsg.), *GG*, Bd. III, 2000, Art. 103 III Rn. 22; im Ergebnis ebenso, allerdings ohne Begründung: BVerfGE 84, 82, 89, offen gelassen von BVerfGE 20, 323, 329 f; BVerfG, Beschl. v. 16.1.1991 – 1 BvR 807/88 u.a. – und 15.3.1990 – 2 BvR 126/90 –; anders BVerfG, Beschl. v. 8.5.1991 – 2 BvR 1654/90 – und 30.11.1990 – 2 BvR 1353/90 –). Ebenso muss nicht entschieden werden, ob Art. 15 Abs. 2 VvB allenfalls Maßstab der Prüfung der Bestimmtheit der Unterlassungsgebote und der angedrohten Ordnungsmittel, nicht aber der Feststellung der Zuwiderhandlung im Verfahren nach § 890 ZPO sein kann (so für das Bundesrecht BVerfG, Beschl. v. 16.1.1991 – 1 BvR 807/88 –; anders BVerfG, Beschl. v. 8.5.1991 – 2 BvR 1654/90 – und 30.11.1990 – 2 BvR 1353/90 –). Denn jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass das KG das Bestimmtheitsgebot unbeachtet gelassen hätte. Soweit die Beschwerdeführerin die weitere Nutzung ihres Besitzes trotz der bestehenden vorläufig vollstreckbaren Unterlassungsgebote für erlaubt gehalten hat, hatte dies seinen Grund nicht in der fehlenden Bestimmtheit der Unterlassungsgebote und der angedrohten Ordnungsmittel als solchen, sondern in ihrer unzutreffenden Einschätzung der Rechtslage.

5. Ferner ist der mit Art. 103 Abs. 3 GG inhaltsgleiche Art. 15 Abs. 3 VvB nicht verletzt, wonach niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden darf. Dabei kann dahin stehen, ob – wie die Beschwerdeführerin meint – sämtliche der geahndeten Handlungen im Fortsetzungszusammenhang stehen oder für die Bewirtschaftung ein und desselben Werbeträgers mehrfach Ordnungsgelder festgesetzt worden sind. Denn wie sich aus der Wendung „aufgrund der allgemeinen Strafgesetze“ ergibt, soll sich das Verbot des Art. 103 Abs. 3 GG nicht auf alle Arten von Bestrafungen beziehen. Die Vorschrift greift nur ein, wenn die Verhängung einer weiteren echten Kriminalstrafe in Frage steht (*Driebaus* aaO, Art. 15 Rn. 16; vgl. zum Bundesrecht BVerfGE 21, 378, 383 f; 27, 180, 184 f; 43, 101, 105). Hierzu zählt eine Maßnahme gem. § 890 Abs. 1 ZPO ihrem Wesen nach nicht (*Kunig* in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Bd. 3, 5. Aufl. 2003, Art. 103 Rn. 43; *Schmidt-Aßmann* in: Maunz-Dürig, GG, Bd. VI, Art. 103, Stand: 1992 Rn. 290; *Schulze-Fielitz* aaO, Art. 103 III Rn. 22; *Stöber* in: Zöller, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 890 Rn. 7), auch wenn sie strafrechtliche Elemente aufweist (vgl. BVerfGE 20, 323, 332 ff; 84, 82, 87). Während das Strafrecht die Störung des allgemeinen Rechtsfriedens sanktioniert (vgl. BVerfGE 32, 40, 48), beziehen sich Maßnahmen nach § 890 Abs. 1 ZPO auf besondere Rechte und Pflichten; es geht dort um die Durchsetzung privatrechtlicher Verpflichtungen in einem Verfahren zwischen privaten Parteien (BVerfGE 84, 82, 88; vgl. auch *Schulze-Fielitz* aaO).

6. Schließlich verletzt der angegriffene Beschluss die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 15 Abs. 5 S. 2 VvB, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Das Recht auf den gesetzlichen Richter kann dadurch verletzt werden, dass ein Gericht seine Zuständigkeit zu Unrecht bejaht oder verneint und dadurch ein Abweichen von der gesetzlichen Zuständigkeit im Einzelfall bewirkt (vgl. zum Bundesrecht BVerfGE 3, 359, 364; 29, 45, 48). Für die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 15 Abs. 5 S. 2 VvB reicht die bloße Verletzung verfahrensrechtlicher Zuständigkeitsregelungen jedoch nicht aus. Die fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit – falls sie vorgelegen haben sollten – verstoßen erst dann gegen Art. 15 Abs. 5 S. 2 VvB, wenn sie willkürlich sind (so zu Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG BVerfGE 87, 282, 284 f mwN).

Das ist hier nicht der Fall. Die Zuständigkeit des 14. Senats des KG für die angegriffene Entscheidung im Beschwerdeverfahren 14 W 14/04 steht im Hinblick auf das bei Eingang der Beschwerde bereits anhängige Berufungsverfahren 14 U 240/03 nicht ernsthaft in Frage. Denn nach Nr. 2.4 des Geschäftsverteilungsplanes (Rn. 36) des KG 2004 bleibt die Zuständigkeit eines Senats auch dann bestehen, wenn nach Eingang des ersten Rechtsmittels in derselben Sache Ansprüche aus anderen Sachgebieten an das KG gelangen.

Ob ein Verstoß gegen Art. 15 Abs. 5 S. 2 VvB im Berufungsverfahren auf das hier in Frage stehende Verfahren der sofortigen Beschwerde gleichsam

„durchschlagen“ könnte, bedarf keiner Entscheidung. Denn auch hinsichtlich des Berufungsverfahrens 14 U 240/03 lässt sich Willkür nicht feststellen. Es ist vertretbar, die Zuständigkeit des 14. Senats aus Nr. 16 (Rn. 72) des Geschäftsverteilungsplanes des KG 2003 herzuleiten. Danach ist ein Senat auch für die Hauptsache zuständig, wenn bei ihm eine Verfügungssache anhängig war; dasselbe gilt für die Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis, das dem Verfügungsverfahren zugrunde liegt. Es ist nicht willkürlich, wenn der 14. Senat des KG hieraus seine Zuständigkeit hergeleitet hat, da er mit den Besitzschutzansprüchen der Beschwerdeführerin gegen die Beteiligte zu 3., die u.a. Streitgegenstand des Klageverfahrens 14 U 240/03 waren, bereits im Verfügungsverfahren 14 U 186/01 befasst war. Zwar stellt Nr. 2.2 des Geschäftsverteilungsplans 2003 (Rn. 29 ff) eine Rangfolge für den Fall auf, dass der Kläger mehrere Ansprüche geltend macht hat, woraus sich die Zuständigkeit des 20. Senats ergeben könnte. Dass diese Regelung diejenige der Nr. 16 verdrängt, wird von dem Geschäftsverteilungsplan 2003 jedoch weder ausdrücklich bestimmt noch zwingen Sinn und Zweck der Regelungen zu einer solchen Annahme.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Nr. 3

1. Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung beim Vorwurf des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, hier: Schadensersatzklage des Dienstherrn wegen Verletzung eines Polizeibeamten während einer Demonstration.

2. Zu den Grenzen der Meinungsfreiheit bei einem Transparenttext („Schmähkritik“); verfassungsrechtliche Anforderungen an die fachgerichtliche Auslegung mehrdeutiger Texte.

Verfassung von Berlin Art. 9 Abs. 2; 10 Abs. 1; 14 Abs. 1; 15 Abs. 1

Bürgerliches Gesetzbuch § 823 Abs. 2

Strafgesetzbuch § 113

Strafprozessordnung §§ 153a Abs. 2; 163b Abs. 1

Beschluss vom 27. Juni 2006 – VerfGH 167/01 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn O. M.

gegen

das Urteil des Landgerichts Berlin vom 9. August 2001 – 13 S 8/01 –

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

1. Der Beschwerdeführer trug am 4.3.1997 bei einer Demonstration aus Anlass der Eröffnungsveranstaltung zum Europäischen Jahr gegen Rassismus zusammen mit Herrn Sch. ein Transparent mit der Aufschrift „Schönbohm, Landowsky und Co., Wegbereiter des Naziterrors“. Polizeibeamte, darunter der Beamte B., stellten das Transparent sicher und versuchten, den Beschwerdeführer zwecks Identitätsfeststellung zu einem Polizeifahrzeug zu bringen. Dabei fiel der Beamte B. zu Boden und zog sich eine Handverletzung zu, die ärztlich behandelt werden musste und zu seiner vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit führte.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen den Beschwerdeführer und Herrn Sch. Anklage wegen Beleidigung der auf dem Transparent genannten Personen. Dem Beschwerdeführer legte sie darüber hinaus Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und Beleidigung von Polizeibeamten zur Last. Der Beschwerdeführer verwies darauf, dass das Transparent bereits auf einer Demonstration am 28.2.1997 gezeigt und von Polizeibeamten zunächst moniert, dann aber nach Rücksprache mit dem Abschnittsleiter als unbedenklich eingestuft worden sei, so dass die Demonstration mit dem Transparent habe fortgesetzt werden dürfen. Entsprechende Angaben hatte zuvor auch Herr Sch. als Zeuge im Rahmen eines unter anderem gegen den Beamten B. gerichteten und später mangels Tatverdachts eingestellten Ermittlungsverfahrens wegen Körperverletzung im Amt gemacht.

Das AG Tiergarten lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens hinsichtlich des Tatvorwurfs der Beleidigung der auf dem Transparent genannten Personen ab. Aus den Funkaufzeichnungen der Polizei bezüglich des Einsatzes bei der Demonstration vom 28.2.1997 ergebe sich, dass eine polizeiliche Prüfung erfolgt sei, ob wegen des Transparents eingeschritten werden solle, was nach eingehender Abwägung durch den Abschnittsleiter verneint worden sei. Bei dieser Sachlage könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Angeschuldigten am 4.3.1997 in einem schuldausschließenden unvermeidbaren Verbotsirrtum hinsichtlich der

möglichen strafrechtlichen Relevanz des Transparents befunden hätten. Ob das Zeigen des Transparents bereits als Meinungsäußerung gerechtfertigt gewesen sei, könne dahinstehen. Hinsichtlich der ausschließlich den Beschwerdeführer betreffenden Tatvorwürfe ließ das Amtsgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens zu, stellte das Verfahren später aber mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Beschwerdeführers nach Zahlung von 1.200,00 DM durch den Beschwerdeführer gem. § 153a Abs. 2 StPO endgültig ein.

Nachfolgend erhob das Land Berlin als Dienstherr des Beamten B. Klage gegen den Beschwerdeführer auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 7.642,65 DM zzgl. Zinsen wegen der aufgrund des Vorfalls am 4.3.1997 entstandenen Kosten der Dienstunfähigkeit des B. und der diesem erstatteten Heilbehandlungskosten. In der Klagebegründung hieß es, der Beschwerdeführer habe bei dem Versuch des Beamten B., ihn zwecks Identitätsfeststellung zu einem Polizeifahrzeug zu bringen, erheblichen Widerstand geleistet und versucht, den Beamten zu beißen, wobei beide Personen zu Boden gefallen seien und B. sich eine Handverletzung zugezogen habe.

Der Beschwerdeführer bestritt, die Verletzung des B. verursacht zu haben. Ferner vertrat er die Auffassung, seine zwangsweise und gewaltsame Verbringung zum Polizeifahrzeug sei rechtswidrig gewesen, weil kein zur Festnahme berechtigender ausreichender Verdacht einer Straftat bestanden habe. Insbesondere habe keine Beleidigung der im Transparent genannten Politiker vorgelegen, weil der Text als politische, grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit nach § 193 StGB gerechtfertigt gewesen sei. Die Politiker seien nicht als Nazis bezeichnet worden; vielmehr habe er mit dem Transparent notwendigerweise schlagwortartig seine politische Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass deren Äußerungen neonazistischen Bestrebungen und rechtsradikalen Übergriffen Vorschub leisteten.

Das AG Tiergarten wies die Klage durch Urteil vom 3.7.2000 mit der Begründung ab, aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme stehe fest, dass der Beschwerdeführer die Verletzung des Beamten B. nicht verursacht habe. Auf die Berufung des Landes Berlin hob das LG Berlin das Urteil im November 2000 auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das AG zurück.

Das AG gelangte auch nach erneuter Beweisaufnahme nicht zu der Überzeugung, dass der Beschwerdeführer den Beamten B. verletzt hatte, und wies deshalb die Klage mit Urteil vom 26.2.2001 wiederum ab. Auf die Berufung des Landes Berlin führte das LG seinerseits eine Beweisaufnahme durch und verurteilte den Beschwerdeführer mit Urteil vom 9.8.2001, an das Land Berlin 7.605,26 DM nebst 4% Zinsen seit dem 7.2.2000 zu zahlen.

Zur Begründung führte das LG aus: Aufgrund der Beweisaufnahme stehe fest, dass der Beschwerdeführer sich der Zuführung zum Polizeifahrzeug aktiv widersetzt und dadurch den Sturz und die Verletzung des Beamten B. verursacht habe. Der Beschwerdeführer sei nicht berechtigt gewesen, sich gegen seine Zu-

führung zur Personalienfeststellung zur Wehr zu setzen. Die Veranlassung der Zuführung sei rechtmäßig gewesen. Es habe der Zuführungsgrund der Ermittlungen wegen einer Straftat bestanden. Dabei komme es nicht darauf an, ob der Beschwerdeführer tatsächlich eine Beleidigung begangen habe. Entscheidend sei, dass der Beamte B. den Verdacht einer Straftat hegen dürfen. Die Polizei sei verpflichtet, bei dem Verdacht einer Straftat einzuschreiten und die Ermittlungen aufzunehmen. Ob tatsächlich eine Straftat vorliege, sei dem Ergebnis der Ermittlungen vorbehalten und nicht deren Voraussetzung. Der Transparenttext als solcher habe objektiv eine Beleidigung der genannten Personen gebildet und sei geeignet gewesen, sie verächtlich zu machen und herabzuwürdigen. Ob er im getätigten Kontext unter besonderer Berücksichtigung der Zielrichtung des Beschwerdeführers gleichwohl als von der Meinungsfreiheit gedeckt anzusehen gewesen sei, habe es, insbesondere durch Anhörung der Verdächtigen, gerade zu ermitteln gegolten. Die Annahme, der Transparenttext begründe den Verdacht einer Straftat, sei nicht ermessensfehlerhaft. Zu diesem Text gebe es keine gefestigte Praxis, geschweige denn eine gefestigte Rechtsprechung. Ob eine Beleidigung vorliege, sei eine juristisch schwierige Frage, deren abschließende zutreffende Beantwortung kaum vorab leistbar und von einem Ersten Polizeihauptkommissar auch nicht zu erwarten gewesen sei. Von einer rechtmäßigen Festnahme des Beschwerdeführers seien auch das erstinstanzliche Zivilgericht, die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht ausgegangen. Das AG in Zivilsachen hätte nicht Beweis über Widerstandshandlungen des Beschwerdeführers erheben dürfen, wenn es dessen Festnahme als rechtswidrig angesehen hätte. Die Staatsanwaltschaft hätte den Beschwerdeführer nicht wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte anklagen dürfen, wenn die Festnahme rechtswidrig gewesen wäre. Das Strafgericht habe das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eröffnet und nach § 153a StPO eingestellt. Das hätte es nicht gedurft, wenn die Festnahme des Beschwerdeführers rechtswidrig gewesen wäre.

2. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB).

a) Das LG habe in zweifacher Hinsicht sein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 14 Abs. 1 VvB) verletzt. Soweit es ausgeführt habe, dass den Polizeibeamten eine abschließende und zutreffende Einschätzung, ob das Transparent den Tatbestand der Beleidigung erfülle, kaum möglich gewesen sei, habe es polizeiliche Entscheidungsträger verfassungswidrigerweise von der Prüfung entlastet, ob eine politische Meinungsäußerung dem Schutz des § 193 StGB iVm Art. 14 Abs. 1 VvB, Art. 5 Abs. 1 GG unterliege. Polizeibeamte seien vor einer Festnahme verpflichtet, sorgfältig abzuwägen, ob die als Festnahmegrund dienende politische Meinungsäußerung sich im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Ge-

währleistung bewege. Das LG verkenne die strikte Grundrechtsbindung staatlicher Gewalt, wenn es meine, Polizeibeamte handelten formell rechtmäßig, wenn sie ohne weitere Prüfung zur Festnahme schritten, sobald ein Transparenttext geeignet erscheine, Politiker verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen. Dem LG sei zudem bekannt gewesen, dass die Polizei im Rahmen einer vier Tage zuvor erfolgten Demonstration den weiteren Weg mit demselben Transparent freigegeben habe; es hätte daher erwägen müssen, ob eine entsprechende Abwägung auch im vorliegenden Fall erfolgt sei.

Zum anderen rügt der Beschwerdeführer, dass das LG unter Zugrundelegung der für ihn ungünstigsten Interpretation und ohne jegliche Abwägung davon ausgegangen sei, dass der Transparenttext objektiv eine Beleidigung der genannten Personen gebildet habe. Jedenfalls sei es willkürlich, dass das LG, obwohl es von ihm auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen worden sei, keine tragfähigen Gründe für seine Deutung benannt, sondern sich mit dem Hinweis begnügt habe, es halte an seiner Auffassung aus dem ersten Berufungsurteil fest. Aus der Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung ergäben sich für die Gerichte Begründungslasten, die in ihren Urteilsgründen abzarbeiten seien. Es können deshalb auch nicht zugunsten des LG unterstellt werden, dass eine solche Abwägung und sorgfältig vergleichende Erwägung verschiedener Bedeutungsvarianten bei der Entscheidungsfindung erfolgt sei und sich nur nicht im Urteilstext wiederfinde.

Ob eine zur Festnahme berechtigende Beleidigung vorgelegen habe, sei nicht allein für die Frage der Rechtswidrigkeit von Belang. Indem das LG vorschnell und unter Missachtung von Art. 14 Abs. 1 VvB eine Beleidigung bejaht habe, habe es auch seine, des Beschwerdeführers, Einwendungen auf der Verschuldensebene nivelliert. Selbst bei formell rechtmäßiger Festnahme hätte ein unvermeidbarer Irrtum über das Erlaubtsein von Widerstandshandlungen zivilrechtlich die Schuld und damit die Haftung ausgeschlossen; bei einer formell rechtmäßigen, aber materiell rechtswidrigen Festnahme hätte im Übrigen die Frage des Mitverschuldens des Beamten B. im Raum gestanden.

b) Das LG habe ferner die Unschuldsvermutung des Art. 9 Abs. 2 VvB missachtet, indem es das Urteil darauf gestützt habe, dass das Strafgericht – obwohl das Strafverfahren eingestellt worden sei – seine Rechtsauffassung geteilt, d.h. die Festnahme ebenfalls als rechtmäßig angesehen habe. Der Hinweis des LG auf die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft sei in gleicher Weise verfehlt, weil dabei der für eine Anklage erforderliche hinreichende Tatverdacht mit der gerichtlichen Verurteilung nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens gleichgesetzt werde.

c) In der Berufung auf die Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO liege zugleich ein Verstoß gegen das aus Art. 10 Abs. 1 VvB folgende Willkürverbot. Es gebe keinen rechtlichen Gesichtspunkt, der den Verstoß gegen die Un-

schuldsvermutung rechtfertige, so dass angenommen werden müsse, dass sich das LG von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen.

d) Ferner macht der Beschwerdeführer geltend, dass das LG seine Ausführungen im Schriftsatz vom 25.6.2001 zur verfassungsrechtlich zwingenden Auslegung des § 153a StPO ersichtlich nicht berücksichtigt und damit gegen das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 15 Abs. 1 VvB) verstoßen habe. Die angefochtene Entscheidung beruhe hierauf, denn es könne nicht ausgeschlossen werden, dass das LG, hätte es seine Wertungen nicht fälschlicherweise durch die Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO bestätigt gesehen, seine Auffassung, dass eine die Festnahme rechtfertigende Beleidigung vorgelegen habe, überprüft hätte.

Ein weiterer Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 VvB liege darin, dass das LG in seinem ersten Berufungsurteil auf die Würdigung der Staatsanwaltschaft und des AG Tiergarten im Strafverfahren, also pauschal auf ein ganzes Aktenkonvolut, Bezug genommen habe, ohne seiner, des Beschwerdeführers, Bitte nachzukommen und mitzuteilen, auf welche Ausführungen der umfangreichen Ermittlungsakte es abstelle. Vielmehr habe das LG in dem angefochtenen Urteil pauschal Rückgriff auf seine vorherigen Wertungen genommen. Aus dem Grundrecht auf rechtliches Gehör folge die Verpflichtung des Gerichts, sich über Verfahrensstoff zumindest auf Nachfrage genauer zu äußern und ihn zu spezifizieren, wenn er der Entscheidung zugrunde gelegt werde solle. Nur dann sei es den Parteien möglich, sich sachgerecht dazu zu äußern. Bei rechtzeitiger Benennung der einschlägigen Schriftstücke hätte er in der mündlichen Verhandlung die Gesichtspunkte noch einmal thematisiert, die es verböten, von einer Anklageschrift und einer Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO auf die Verwirklichung einer Straftat zu schließen.

II.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist unbegründet. Das angefochtene Urteil verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten aus Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 oder Art. 15 Abs. 1 VvB.

1. Die Annahme des LG, der Beschwerdeführer habe Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet und sei deshalb nach § 823 Abs. 2 BGB iVm § 113 StGB zum Ersatz des aus seiner Widerstandshandlung entstandenen Schadens verpflichtet, ist mit Art. 14 Abs. 1 VvB vereinbar.

a) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat das LG bei der Prüfung, ob die Diensthandlung des Beamten B. – eine Zuführung zu einer Identitätsfeststellung nach § 163b Abs. 1 StPO – rechtmäßig iSd § 113 Abs. 3 StGB war, Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung im Ergebnis nicht verkannt.

aa) Art. 14 Abs. 1 VvB garantiert die Meinungsfreiheit nicht schrankenlos, sondern nur innerhalb der Gesetze (vgl. Beschl. v. 20.12.1999 – VerfGH 56A/99, 56/99 – LVerfGE 10, 129, 134). Die Meinungsfreiheit kann daher durch die Vorschriften der Strafprozessordnung mit ihrer prinzipiellen Verpflichtung für jeden Staatsbürger, die darin vorgesehenen Ermittlungshandlungen zu dulden (vgl. BVerfGE 77, 65, 75), beschränkt sein. Allerdings sind die Gesetze ihrerseits unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit auszulegen und anzuwenden, damit deren wertsetzende Bedeutung für das einfache Recht auch auf der Ebene der Rechtsanwendung zur Geltung kommt (Beschl. v. 20.12.1999 – VerfGH 56 A/99, 56/99 – LVerfGE 10, 129, 134 f; zum Bundesrecht BVerfGE 7, 198, 208 f; 93, 266, 292). Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung verbietet insbesondere eine Auslegung des einfachen Rechts, von der ein abschreckender Effekt auf den Gebrauch des Grundrechts ausgeht (vgl. BVerfGE 43, 130, 136; 93, 266, 292).

Ein solcher Effekt wäre gegeben, wenn die bloße Möglichkeit, dass eine öffentliche Äußerung rechtlich nicht als freie Meinungsäußerung, sondern als strafbare Beleidigung einzuordnen sein könnte, genügte, um polizeiliche Ermittlungshandlungen wie eine Identitätsfeststellung gem. § 163b Abs. 1 StPO durchzuführen. Denn wer strafprozessuale Maßnahmen bereits dann gewärtigen muss, wenn sich nicht ausschließen lässt, dass eine von ihm getätigte Äußerung nicht mehr dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 VvB unterfällt, wird aus Furcht vor polizeilichen Maßnahmen auch zulässige Kritik unterlassen. Beabsichtigt die Polizei, wegen einer öffentlichen Äußerung einzuschreiten, ergeben sich deshalb aus Art. 14 Abs. 1 VvB Anforderungen an die Prüfung, ob der Verdacht einer Straftat gegeben und deshalb eine Identitätsfeststellung iSd § 163b Abs. 1 StPO oder eine andere Ermittlungshandlung veranlasst ist. Diese Prüfung erfordert bereits nach einfachem Recht eine rechtliche Einschätzung der den Verdacht in tatsächlicher Hinsicht begründenden Umstände (vgl. *Meyer-Göfner* StPO, 49. Aufl. 2006, § 152, Rn. 4b; *Beulke* in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 152, Rn. 31). Im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 VvB müssen Polizeibeamte hierbei auch in Erwägung ziehen, dass die Äußerung von der Meinungsfreiheit gedeckt sein könnte. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass Art. 14 Abs. 1 VvB bei der Anwendung der §§ 185 ff StGB eine fallbezogene Gewichtung der Beeinträchtigung verlangt, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite droht (vgl. Beschl. v. 8.9.1993 – VerfGH 54/93 – LVerfGE 1, 145, 149; sowie zum Bundesrecht: BVerfGE 85, 1, 16; 93, 266, 293) und sich das Ergebnis dieser Abwägung wegen ihres Fallbezugs nicht generell und abstrakt vorwegnehmen lässt (vgl. BVerfGE 93, 266, 293). Ferner müssen Polizeibeamte im Rahmen der Prüfung des Tatverdachts bedenken, dass bei Beiträgen zur öffentlichen Meinungsbildung, auch dann wenn sie überzogene oder ausfällige Kritik enthalten, bis zur Grenze der Formalbeleidigung oder der Schmähkritik eine Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede besteht (vgl. Beschl. v. 8.9.1993, aaO; BVerfGE 7, 198, 208, 212; 61, 1, 11; 90, 241, 247) und Abweichungen hiervon einer Begrün-

dung bedürfen, die der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie Rechnung trägt (BVerfGE 93, 266, 295).

Erst wenn der erkennbare Sachverhalt bei Anlegung dieser Kriterien Grund für die Annahme gibt, dass die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten sind, kann die Polizei von dem Verdacht einer Beleidigung oder eines sonstigen Äußerungsdelikts ausgehen. In diesem Fall hat der Betroffene eine Identitätsfeststellung gem. § 163b StPO grundsätzlich hinzunehmen. Ob sein Verhalten tatsächlich strafbar ist, spielt für deren Rechtmäßigkeit keine Rolle. Strafprozessuale Ermittlungen knüpfen notwendigerweise stets nur an einen – je nach Eingriffsintensität unterschiedlich qualifizierten – Verdacht an (vgl. z.B. § 81 Abs. 2, § 111 Abs. 1, § 152 Abs. 2, § 160 Abs. 1 StPO); die Gewissheit, dass eine Straftat begangen worden ist, kann und muss zu diesem Zeitpunkt nicht bestehen.

bb) Gemessen hieran hat das LG ohne Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 VvB angenommen, dass der Beschwerdeführer einer Beleidigung verdächtig war und deshalb zum Zweck einer Identitätsfeststellung einem Polizeifahrzeug zugeführt werden durfte (vgl. § 163 Abs. 1 S. 2 StPO).

(1) Es bestand hinreichender Anlass zu der Annahme, dass es sich bei dem Transparenttext („Schönbohm, Landowsky und Co., Wegbereiter des Naziterror“) um eine Schmähkritik handelte, also eine Form der Äußerung, bei der die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrschutz zurücktritt. Kennzeichnend hierfür ist eine herabsetzende Äußerung, bei der nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung einer Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfG, NJW 2005, 3274 mwN).

Für die Qualifizierung des Transparenttextes als Schmähkritik spricht, dass er keinen tagespolitischen oder sonstigen inhaltlichen Bezug, also kein sachliches Anliegen des Beschwerdeführers erkennen ließ. Das gilt auch und insbesondere bezüglich des Begriffs „Naziterror“. Mit diesem Begriff werden üblicherweise die Unrechtstaten des nationalsozialistischen Regimes von 1933 bis 1945 bezeichnet, nicht dagegen rechtsradikale oder neonazistische Aktivitäten und Tendenzen aus der heutigen Zeit. Es erschloss sich daher nicht ohne weiteres, dass der Beschwerdeführer seiner Überzeugung Ausdruck verleihen wollte, die genannten Politiker leisteten Bestrebungen von Neonazis Vorschub. Vielmehr war die Annahme des LG vertretbar, die genannten Politiker würden durch den Transparenttext mit dem Naziterror der Jahre 1939 bis 1945 in Verbindung gebracht – sei es unmittelbar, sei es, dass ihnen vorgeworfen wurde, den Weg für einen dem nationalsozialistischen Unrechtsregime vergleichbaren Staat zu bereiten. Beide Aussagen wären angesichts der vom nationalsozialistischen Staat verübten Verbrechen und mangels jeglicher Vergleichbarkeit der Politik, welche die auf dem Transparent genannten Politiker zu verantworten hatten, als von der Meinungsfreiheit nicht mehr gedeckte Schmähkritik zu werten.

(2) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers stellt es auch keine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 VvB dar, dass das LG sich mit nur einer möglichen Deutung des Transparenttextes auseinandergesetzt, nicht aber auch eine Deutung im Sinne der vom Beschwerdeführer beabsichtigten Aussage – die genannten Politiker stärkten durch ihre Politik die Bestrebungen von Neonazis – erwogen hat.

(a) Richtig ist zwar, dass die Meinungsfreiheit verletzt wird, wenn ein Gericht bei der Überprüfung von straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen wegen erfolgter Meinungsäußerungen bei mehrdeutigen Äußerungen die zu einer Verurteilung führende Bedeutung zu Grunde legt, ohne vorher mit schlüssigen Gründen Deutungen ausgeschlossen zu haben, welche die Sanktion nicht zu rechtfertigen vermögen (BVerfGE 43, 130, 136 f; 82, 43, 50 f; 82, 272, 280 f). Ob es sich bei dem Transparenttext um eine mehrdeutige Äußerung handelte, also um eine Äußerung, die ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum mehrdeutig wahrnimmt, oder deren Inhalt erhebliche Teile des Publikums jeweils unterschiedlich verstehen (vgl. BVerfG, NJW 2006, 207, 208), wie der Abschnittsleiter der Polizei, der das Transparent bei einer Demonstration am 28.2.1997 als unbedenklich einstufte, offenbar gemeint hat, braucht aber nicht entschieden zu werden.

Der Beschwerdeführer verkennt nämlich, dass die zu mehrdeutigen Äußerungen entwickelten Maßstäbe hier nicht anwendbar sind. Sie sollen den Äußernden im Interesse der individuellen Grundrechtsausübung und der Funktionsfähigkeit des Meinungsbildungsprozesses davor bewahren, wegen einer Deutung ihrer Äußerung, die den gemeinten Sinn verfehlt, mit straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen belegt zu werden (vgl. BVerfG, NJW 2006, 207, 209). Um solche Sanktionen geht es hier aber nicht. Der Beschwerdeführer ist nicht wegen des Transparenttextes verurteilt worden – dieser ist für ihn in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht sanktionslos geblieben –, sondern muss Schadensersatz wegen einer Widerstandshandlung iSd § 113 StGB leisten.

(b) Soweit im angefochtenen Urteil unbeanstandet geblieben ist, dass die am 4.3.1997 handelnden Polizisten die mögliche Mehrdeutigkeit des Transparenttextes nicht erkannt bzw. nicht zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt haben, liegt ebenfalls kein Verstoß gegen Art. 14 Abs.1 VvB vor.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers folgt aus Art. 14 Abs. 1 VvB nicht, dass Ermittlungshandlungen wegen des Verdachts der Beleidigung im Fall mehrdeutiger Äußerungen nur rechtmäßig sind, wenn Deutungen, die das Persönlichkeitsrecht nicht verletzen, von der Polizei zuvor mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen worden sind. Zwar muss die Polizei bei der Prüfung, ob der Verdacht einer Beleidigung gegeben ist, das Grundrecht der freien Meinungsäußerung berücksichtigen (siehe soeben zu II. 1. a) aa). Im Hinblick darauf, dass den Beamten ein schnelles Handeln, häufig in unübersichtlichen und spannungsreichen Situationen, abverlangt wird, kann eine abschließende Prüfung, ob eine Äußerung den Tatbestand der Beleidigung erfüllt oder von der Meinungsfreiheit ge-

deckt ist, aber nicht verlangt werden. Insbesondere kann von Polizeibeamten, die in einer konkreten Handlungssituation rasch entscheiden müssen, ob sie den Verdacht einer Beleidigung als gegeben ansehen, nicht erwartet werden, dass sie stets alle Interpretationsmöglichkeiten einer mehrdeutigen Äußerung erfassen. Da Kennzeichen solcher Äußerungen gerade ihre Mehrdeutigkeit bzw. der Umstand ist, dass erhebliche Teile eines verständigen Publikums ihren Inhalt jeweils unterschiedlich verstehen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass – auch entsprechend geschulte – Polizeibeamte eine Äußerung zunächst als eindeutig im Sinne einer Beleidigung wahrnehmen.

Gleichzeitig müssen auf einen Straftatverdacht gestützte polizeiliche Aufforderungen im Interesse einer – im Allgemeininteresse liegenden – effektiven Strafverfolgung auch in Fällen durchsetzbar sein, in denen sich bei gründlicher rechtlicher Prüfung nachträglich herausstellt, dass keine Straftat vorgelegen hat (vgl. BVerfGE 92, 191, 200 f.). Der Betroffene wird dadurch, dass er eine Identitätsfeststellung in solchen Situationen hinnehmen muss, in seinem Recht auf Meinungsfreiheit nicht über Gebühr eingeschränkt. Da die Polizei verpflichtet ist, dieses Recht bei der Prüfung des Tatverdachts zu berücksichtigen, ist unverhältnismäßigen Beschränkungen, also Ermittlungshandlungen wegen Äußerungen, die ersichtlich in den Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 VvB fallen, vorgebeugt (vgl. BVerfGE 92, 191, 199 zur Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch § 163b StPO). In Zweifelsfällen muss der Betroffene ein Einschreiten der Polizei zwar hinnehmen, ist aber vor unberechtigten zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen wegen seiner Äußerung durch das nachfolgende Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren geschützt.

b) Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das LG habe durch die vor schnelle Annahme des Verdachts einer Beleidigung auch seine Einwendungen auf der Verschuldensebene nivelliert, ist Art. 14 Abs. 1 VvB ebenfalls nicht verletzt. Zwar kommt eine Haftung wegen eines den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes gem. § 823 Abs. 2 BGB nur in Betracht, wenn die Schuldform vorliegt, die das Schutzgesetz selbst zu seiner Anwendung fordert (vgl. BGHZ 46, 17, 21), so dass ein – vom Beschwerdeführer für sich in Anspruch genommener – unvermeidbarer Verbotsirrtum bei Vorliegen der weiteren in § 113 Abs. 4 S. 2 StGB genannten Voraussetzung auch eine zivilrechtliche Haftung nach § 823 Abs. 2 iVm § 113 StGB ausgeschlossen hätte.

Indessen ist nicht erkennbar, inwiefern die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Annahme, ein etwaiger Irrtum des Beschwerdeführers über die Rechtmäßigkeit der Identitätsfeststellung sei vermeidbar gewesen, mit Art. 14 Abs. 1 VvB unvereinbar ist. Dass das LG aus dem Verhalten der Polizei bei der vorangegangenen Demonstration am 28.2.1997 keine für den Beschwerdeführer günstigen Schlüsse bezüglich der Unvermeidbarkeit eines Irrtums gezogen hat, ist schon deshalb unbedenklich, weil diese Vorgänge deutlich machten, dass der Transparenttext von den zunächst einschreitenden Polizeibeamten anders ver-

standen worden war als von dem Abschnittsleiter, und daher geeignet waren, dem Beschwerdeführer vor Augen zu führen, dass die Aussage des Textes nicht eindeutig war. Dann aber konnte er nicht überrascht sein, wenn andere Polizeibeamte vier Tage später denselben Text erneut beanstandeten und zum Anlass von Ermittlungshandlungen nahmen.

2. Die Unschuldsvermutung des Art. 9 Abs. 2 VvB ist ebenfalls nicht verletzt.

a) Nach Art. 9 Abs. 2 VvB gilt ein Beschuldigter nicht als schuldig, solange er nicht von einem Gericht verurteilt ist. Die Unschuldsvermutung verlangt, dass dem Täter in einem justizförmig geordneten Verfahren, das eine wirksame Sicherung der Grundrechte des Beschuldigten gewährleistet, Tat und Schuld nachgewiesen werden. Bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld wird seine Unschuld vermutet (vgl. Beschl. v. 12.7.1994 – VerfGH 94/93 – LVerfGE 2, 19, 29; zum Bundesrecht vgl. BVerfGE 82, 106, 114 f; BVerfG, NJW 1991, 1530, 1531). Daraus folgt allerdings nicht, dass Art. 9 Abs. 2 VvB einer eigenständigen Würdigung und Bewertung strafgerichtlicher Akten eines gem. § 153a Abs. 2 StPO eingestellten Strafverfahrens durch andere staatliche Stellen entgegenstehe. Verwaltungsbehörden und Gerichte sind lediglich gehindert, allein aufgrund der Zustimmung des Angeklagten zur Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO und der Einstellung selbst davon auszugehen, ihm sei nachgewiesen, die vorgeworfene Tat begangen zu haben. Es ist ihnen nicht verwehrt, die im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren und im strafgerichtlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse einer eigenständigen Bewertung zu unterziehen (vgl. BVerfGE 82, 106, 120; BVerfG, NJW 1991, 1530, 1532).

b) Gemessen hieran hat das LG nicht gegen die Unschuldsvermutung verstoßen. Das Gericht hat nicht allein aus dem nach § 153a Abs. 2 StPO ergangenen Einstellungsbeschluss gefolgert, dass der Beschwerdeführer wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte schuldig sei. Vielmehr hat es die Voraussetzungen des § 113 StGB eigenständig geprüft und lediglich seine dabei gewonnene Einschätzung, die Diensthandlung des Polizeibeamten B. sei rechtmäßig gewesen, weil der Verdacht einer Beleidigung bestanden habe, durch die Rechtsauffassung des mit dem Vorgang befassten Strafgerichts bestätigt gesehen. Dabei durfte es berücksichtigen, dass die Anwendung des § 153a StPO gegenüber einem möglichen Unschuldigen untersagt ist (vgl. BVerfGE 82, 106, 118; BVerfG, NStZ-RR 1996, 168, 169; BVerfGE 111, 43, 45; *Meyer-Götsner* StPO, 49. Aufl. 2006, § 153a, Rn. 2), und deshalb folgern, das Strafgericht habe – weil der Beschwerdeführer andernfalls im Hinblick auf § 113 Abs. 3 StGB vom Vorwurf freizusprechen gewesen wäre – ebenfalls angenommen, der Transparenttext sei geeignet gewesen, den Verdacht der Beleidigung zu begründen. Entsprechendes gilt für den auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bezogenen Hinweis im angefochtenen Urteil. Auch insoweit hat das LG nicht von der Anklageschrift auf die Schuld des

Beschwerdeführers geschlossen, sondern lediglich zur Untermauerung seiner Deutung des Transparenttextes und seiner Rechtsauffassung festgestellt, dass sie offenbar auch von der Staatsanwaltschaft geteilt worden sei.

3. Die Verfassungsbeschwerde bleibt auch erfolglos, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 10 Abs. 1 VvB) mit der Begründung rügt, das LG habe sein Urteil nicht auf die Einstellung des Strafverfahrens wegen des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 153a Abs. 2 StPO stützen dürfen.

Eine gerichtliche Entscheidung verstößt nur dann gegen das Willkürverbot, wenn sie unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Erforderlich ist, dass die Sach- oder Rechtslage in krasser Weise verkannt worden, bei objektiver Würdigung der Gesamtumstände also die Annahme geboten ist, die vom Gericht vertretene Auffassung sei im Bereich des schlechthin Abwegigen anzusiedeln (Beschl. v. 23.4.1996 – VerfGH 69, 69 A/95 – LVerfGE 4, 54, 61 f mwN).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Bei der beanstandeten Bezugnahme des LG auf die – aus der Anwendung des § 153a Abs. 2 StPO gefolgerten – Rechtsauffassung des Strafgerichts handelte es sich nicht um eine unter keinem Aspekt rechtlich vertretbare Erwägung, sondern um einen nachvollziehbaren und, wie dargelegt, auch unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung nicht zu beanstandenden Hinweis des LG, dass auch andere mit der Sache befasste Juristen meinten, der Transparenttext habe den Verdacht einer Straftat begründet.

4. Schließlich ist auch der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 15 Abs. 1 VvB) nicht verletzt.

a) Die Rüge des Beschwerdeführers, das LG habe sein Vorbringen ignoriert, dass bei einer Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO nach der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts die Schuld nicht festgestellt, sondern lediglich hypothetisch unterstellt werde, ist unbegründet.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht zwar, die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Er gewährt jedoch keinen Schutz dagegen, dass das Gericht Vorbringen der Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt lässt. Das Gericht muss sich in den Entscheidungsgründen auch nicht mit jedem Einzelvorbringen auseinandersetzen, vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Parteien auch zur Kenntnis genommen hat. Eine Verletzung von Art. 15 Abs. 1 VvB ist erst feststellbar, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen oder Rechtsausführungen eines Beteiligten überhaupt nicht nur Kenntnis genommen oder doch bei der Entschei-

dung nicht erwogen worden sind (vgl. Beschl. v. 16.11.1995 – VerfGH 48/94 – LVerfGE 3, 113, 117 u. v. 22.5.1997 – VerfGH 34/97 – LVerfGE 6, 80, 82).

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das LG die Ausführungen des Beschwerdeführers in dessen Schriftsatz vom 25.6.2001 nicht zur Kenntnis genommen hat. Näher liegt die Annahme, dass das Gericht den Vortrag aus rechtlichen Gründen für unerheblich gehalten hat, weil es – wie dargelegt – nicht allein von der Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 Abs. 2 StPO auf die Schuld des Beschwerdeführers geschlossen, sondern sich nur in seiner Rechtsauffassung bestätigt gesehen hat, dass der Transparenttext den Verdacht einer Beleidigung begründe.

b) Auch die Rüge, die pauschale Bezugnahme auf ganze Akten im angefochtenen Urteil werde den Anforderungen des Art. 15 Abs. 1 VvB nicht gerecht, ist unbegründet.

aa) Allerdings gewährleistet der Anspruch auf rechtliches Gehör, dass die Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens Gelegenheit erhalten, sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu äußern. Mit Art. 15 Abs. 1 VvB unvereinbar ist es daher, wenn einer gerichtlichen Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen die Beteiligten vorher nicht Stellung nehmen konnten (Beschl. v. 15.6.1993 – VerfGH 18/92 – LVerfGE 1, 81, 87; 15.11.2001 – VerfGH 157/00 – und 31.10.2003 – VerfGH 9/03 –). Das Gericht muss daher den Beteiligten alle für seine Entscheidung bedeutsamen Unterlagen zur Kenntnis geben (Beschl. v. 17.6.1996 – VerfGH 4/96 – LVerfGE 4, 65, 71 f). Eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genügende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt ferner voraus, dass die Verfahrensbeteiligten bei Anwendung der von ihnen zu verlangenden Sorgfalt erkennen können, auf welche Gesichtspunkte es bei der Entscheidung ankommt. Es kann daher der Verhinderung von Vortrag gleichkommen, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (Beschl. v. 17.12.1997 – VerfGH 112/96 – LVerfGE 7, 49, 58 und 24.6.1999 – VerfGH 48/99 – LVerfGE 10, 72, 78).

bb) Letzteres kann dem LG nicht vorgeworfen werden. Der Beschwerdeführer konnte bereits dem ersten Berufungsurteil vom 21.11.2000 entnehmen, dass sich das LG durch den Verlauf des Ermittlungs- und des Strafverfahrens in seiner Rechtsauffassung, dass der Transparenttext den Verdacht einer Beleidigung begründete, bestätigt gesehen hat. Denn es heißt dort auf Seite 3 im Anschluss an die Feststellung, dass der Transparenttext einen beleidigenden Inhalt habe und nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt gewesen sei: “Die Kammer sieht sich insoweit in Übereinstimmung mit der Würdigung der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin – 81 Js 602/97 – und des Amtsgerichts Tiergarten – 273 Ds 296/98“.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers diene die Angabe der Aktenzeichen dabei nicht einer pauschalen Bezugnahme auf ganze Akten, sondern nur der Identifizierung des Verfahrens, auf das sich die Würdigung der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Tiergarten bezog. Dass diese insbesondere in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft sowie in dem Eröffnungs- und dem späteren Einstellungsbeschluss des AG Tiergarten seinen Ausdruck gefunden hatte, war für einen kundigen Prozessbeteiligten ersichtlich und bedurfte weder besonderer Erwähnung noch eines richterlichen Hinweises. Der Vorwurf, das LG habe sein Urteil auf dem Beschwerdeführer unbekannte Unterlagen bzw. einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, mit dem dieser nicht zu rechnen brauchte, ist daher unbegründet.

cc) Im Übrigen kann auch nicht angenommen werden, dass das angegriffene Urteil auf der geltend gemachten Gehörsverletzung beruht. Der Beschwerdeführer beruft sich selbst darauf, seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Berücksichtigung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft und der Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO dem LG mit Schriftsatz vom 25.6.2001 mitgeteilt zu haben. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass das LG bei erneuter Erörterung dieser Bedenken in der mündlichen Verhandlung zu einer anderen Auffassung gelangt wäre. Solche ergeben sich insbesondere nicht aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei unwahrscheinlich, dass das LG nach nochmaliger Thematisierung des Problems bindendes Verfassungsrecht ignoriert hätte. Diese Schlussfolgerung käme nur in Betracht, wenn die Argumentation des LG verfassungswidrig gewesen wäre. Das ist jedoch, wie zu Art. 9 Abs. 2 VvB ausgeführt, nicht der Fall.

Dass das Urteil auf der behaupteten Gehörsverletzung beruhe, folgt auch nicht aus dem Hinweis des Beschwerdeführers, er hätte „andere“ Argumente zur Entkräftung der Zulässigkeit der Bezugnahme auf den Einstellungsbeschluss formulieren können, wenn ihm frühzeitig die Schriftstücke aus der Strafakte benannt worden wären, auf die das LG seine Ansicht stützte. Abgesehen davon, dass sich das LG nicht durch bestimmte Schriftstücke in der Strafakte in seiner Würdigung bestätigt gesehen hat – auf solche nimmt das angefochtene Urteil an keiner Stelle Bezug –, lässt sich der Verfassungsbeschwerde nicht entnehmen, welche Argumente dies gewesen wären. Eine solche Darlegung wäre aber erforderlich gewesen (vgl. Beschl. v. 11.1.1995 – VerfGH 81/94 – LVerfGE 3, 3, 6).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Nr. 4**Zur Anwendung von Präklusionsvorschriften im zivilgerichtlichen Berufungsverfahren.**

Verfassung von Berlin Art. 15 Abs. 1; 10 Abs. 1

Zivilprozessordnung §§ 139 Abs. 2; 156; 533; 531

Beschluss vom 17. Oktober 2006 – VerfGH 209/04, 209 A/04 –
in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Frau M.

gegen

das Urteil des Landgerichts Berlin vom 8. November 2004 – 52 S 102/04 –

Beteiligte gemäß § 53 Abs. 1 und 2 VerfGHG:

1. Der Präsident des Landgerichts Berlin
2. m.com GmbH

Entscheidungsformel:

Das Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird eingestellt.

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:**I.**

Die Beteiligte zu 2. beantragte am 25.8.2003 beim AG Schöneberg, die Beschwerdeführerin zur Zahlung von 2.389,65 € für Telekommunikationsdienstleistungen aus abgetretenem Recht der I. GmbH zu verurteilen, wobei sie die der Forderung zugrunde liegenden Rechnungen für die Monate Mai und Juli 2002 und darauf von der Beschwerdeführerin geleistete Zahlungen konkret mit Datum benannte, ohne die Rechnungen und die Abtretungsurkunde in Kopie beizufügen. Das AG verfügte die Anberaumung der Güteverhandlung und des frühen ersten Termins. In der Ladung heißt es:

„Das Gericht hat Sie aufgefordert, schriftlich auf die Klage zu erwidern. Diese Klageerwidern muss spätestens am letzten Tag der dafür gesetzten Frist bei Gericht eingegangen sein. Sie muss alles enthalten, was Sie zu Ihrer Verteidigung vorbringen können.“

Mit Schriftsatz vom 6.1.2004 überreichte die Beteiligte zu 2. eine Kopie der Abtretungserklärung zwischen ihr und der I. GmbH. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin machte mit Schriftsätzen vom 1.12.2003 und 7.1.2004 geltend, es hätten keine vertraglichen Beziehungen zwischen ihr und der I. GmbH, sondern mit einer C-GmbH bestanden. Die Klage sei unzulässig, da eine wirk-same Abtretung nicht erfolgt und über das Vermögen der I. GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet worden sei. Rein vorsorglich würden die geltend gemachten Forderungen dem Grunde und der Höhe nach bestritten. Die Beteiligte zu 2. erhielt in der mündlichen Verhandlung des AG am 8.1.2004 eine Erklärungsfrist auf den Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 7.1.2004. Mit Schreiben vom 8.1.2004 nahm die Beschwerdeführerin zur Erörterung in der mündlichen Verhandlung Stellung, indem sie Rechtsauffassungen zum Insolvenzverfahren der I. GmbH und dessen Bedeutung für die Klage mitteilte. Die Beteiligte zu 2. führte mit Schriftsatz vom 21.1.2004 aus, die I. GmbH habe im Jahre 2002 die Verträge der C-GmbH übernommen, und die Beschwerdeführerin habe im Mai 2002 und Mai 2003 an die I. GmbH Zahlungen geleistet, was sie nicht getan hätte, wenn keine vertraglichen Beziehungen bestanden hätten. Sie fügte die streitigen Rechnungen in Kopie bei, benannte nunmehr auch die darin enthaltenen Einzelleistungen und Rechnungsnummern. Dieser Schriftsatz wurde der Beschwerdeführerin nicht zugestellt. Das AG verurteilte sie mit Urteil vom 12.2.2004 zur Zahlung des geltend gemachten Betrages. Es führte zur Begründung aus, dass eine Unterbrechung des Verfahrens durch die Insolvenzeröffnung nicht eingetreten und die in Kopie vorgelegte Abtretungsurkunde nicht zu beanstanden sowie eine Anfechtung der Abtretung nicht substantiiert von der Beschwerdeführerin vorgetragen worden sei. Ein Vertrag mit einer C-GmbH berühre die Wirksamkeit der Forderungen nicht.

Mit der hiergegen gerichteten Berufung führte die Beschwerdeführerin unter anderem aus, dass sie den Ansprüchen der Beteiligten zu 2. Forderungen entgegenhalten könne. Sie sei jedoch nicht verpflichtet, zu nicht vorgetragenen Voraussetzungen des klägerischen Anspruchs Einwendungen vorzubringen. Sie könne gegen die C-GmbH Ansprüche in Höhe von mehr als 3.000 € geltend machen. Da jedoch zum Rechtsverhältnis zwischen der Beteiligten zu 2. und ihr bislang nichts vorgetragen sei, sei sie auch nicht verpflichtet, zu diesen Forderungen näher vorzutragen.

Nachdem das LG Berlin festgestellt hatte, dass der Beschwerdeführerin der Schriftsatz der Beteiligten zu 2. vom 21.1.2004 nicht übersandt worden war, händigte es ihr diesen in der mündlichen Verhandlung am 10.6.2004 aus. Ausweislich des Sitzungsprotokolls verständigten sich die Parteien dahingehend, dass die Beschwerdeführerin nunmehr erneut prüfen solle, ob der geltend gemachte An-

spruch berechtigt sei. Die Beschwerdeführerin führte auf den Schriftsatz der Beteiligten zu 2. vom 21.1.2004 aus, dass sie deren Vortrag bezüglich der Rechtsnachfolge der I. GmbH zugestehende. Die Forderung sei jedoch erloschen. Die Beschwerdeführerin rechne mit dem Kautionsbetrag aus dem Vertragsverhältnis mit der C-GmbH, mit einer Zahlung an die I. GmbH sowie mit Erstattungsansprüchen für an die Deutsche Telekom direkt gezahlte Anschlussgebühren auf. Gleichzeitig erklärte sie, auf die Rechnung vom 21.5.2002 noch weitere als die von der Beteiligten zu 2. angegebenen Zahlungen geleistet zu haben. Nachdem diese daraufhin rügte, dass dieser neue Vortrag der Beschwerdeführerin nicht zulässig sei, erklärte letztere, sie habe erst auf den Schriftsatz vom 21.1.2004 hin materielle Einwendungen geltend machen müssen, da die Beteiligte zu 2. zuvor zur Rechtsgrundlage ihres Anspruchs nicht substantiiert vorgetragen habe.

In der mündlichen Verhandlung vom 20.9.2004 wies das LG darauf hin, dass die Aufrechnung, weil sie auf Tatsachen gestützt werde, die in der Berufungsinstanz neu eingeführt worden seien, gegebenenfalls in zweiter Instanz nicht mehr zulässig sei. Hierzu führte die Beschwerdeführerin schriftsätzlich aus, die Parteien hätten sich in der mündlichen Verhandlung im Rahmen eines ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Prozessvertrages darauf verständigt, dass aufgrund des überreichten Schriftsatzes der Beteiligten zu 2. vom 21.1.2004 eine erneute Prüfung erfolgen könne, die nicht darauf begrenzt gewesen sei, lediglich ein Anerkenntnis zu erklären. Auch habe das LG ihren Terminsvertreter nicht darauf hingewiesen, dass der Schriftsatznachlass lediglich gewährt werde, um ein mögliches Anerkenntnis zu überdenken.

Mit Urteil vom 8.11.2004 wies das LG die Berufung zurück. Soweit die Beschwerdeführerin zunächst mit der Berufung eingewandt habe, die angefochtene Entscheidung sei fehlerhaft, weil kein Vertragsverhältnis von der Beteiligten zu 2. vorgetragen, ein solches bereits in der ersten Instanz von der Beschwerdeführerin bestritten und zudem das Bestreiten der Abtretung erstinstanzlich übergangen worden sei, habe die Beschwerdeführerin diese Einwendungen nicht weiter aufrecht erhalten, sondern den Vortrag der Beteiligten zu 2. zugestanden. Soweit die Beschwerdeführerin ferner mit Schriftsatz vom 18.6.2004 gegen den geltend gemachten Anspruch die Aufrechnung erklärt habe, sei dieser Vortrag als verspätet gem. § 531 Abs. 2, § 533 ZPO zurückzuweisen. Dem stehe weder entgegen, dass der Beschwerdeführerin der Schriftsatz der Beteiligten zu 2. vom 21.1.2004 vom AG nicht zugestellt noch dass ihr im Termin zur mündlichen Verhandlung am 10.6.2004 die Gelegenheit eröffnet worden sei, zu diesem Schriftsatz Stellung zu nehmen. Die behaupteten Gegenansprüche und die erst in zweiter Instanz erklärte Aufrechnung seien unbeachtlich, da die Beschwerdeführerin bereits in erster Instanz zu den Ansprüchen im Einzelnen hätte vortragen und die Gegenansprüche in den Rechtsstreit einführen können. Das Gericht habe die Beschwerdeführerin auch bereits im Termin zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass weiterer Vortrag wegen gegebenenfalls noch bestehender Gegenforderungen ver-